

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

Verordnung (EG) Nr. 87/2000 der Kommission vom 14. Januar 2000 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise	1
Verordnung (EG) Nr. 88/2000 der Kommission vom 14. Januar 2000 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2799/1999 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 hinsichtlich der Gewährung einer Beihilfe für Magermilch und Magermilchpulver für Futterzwecke und des Verkaufs dieses Magermilchpulvers	3
Verordnung (EG) Nr. 89/2000 der Kommission vom 14. Januar 2000 zur Festsetzung des Mindestverkaufspreises für Magermilchpulver für die erste Einzelausschreibung im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2799/1999	4
Verordnung (EG) Nr. 90/2000 der Kommission vom 14. Januar 2000 zur Festsetzung des Höchstbetrags der Beihilfe für Butterfett für die 217. Sonderausschreibung im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 429/90	5
Verordnung (EG) Nr. 91/2000 der Kommission vom 14. Januar 2000 zur Festsetzung der Mindestverkaufspreise für Butter und der Beihilfehöchstbeträge für Rahm, Butter und Butterfett für die 45. Einzelausschreibung im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2571/97	6
Verordnung (EG) Nr. 92/2000 der Kommission vom 14. Januar 2000 zur Festsetzung des Höchstankaufspreises für Butter bei der im Rahmen der Dauerausschreibung nach der Verordnung (EG) Nr. 2771/1999 durchgeführten ersten Einzelausschreibung	8
Verordnung (EG) Nr. 93/2000 der Kommission vom 14. Januar 2000 zur Festsetzung der Höchstleistung bei der Ausfuhr von geschliffenem langkörnigem Reis im Zusammenhang mit der Ausschreibung gemäß Verordnung (EG) Nr. 2176/1999	9

Verordnung (EG) Nr. 94/2000 der Kommission vom 14. Januar 2000 zur Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von geschliffenem mittelkörnigem Reis und geschliffenem Langkornreis A im Zusammenhang mit der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2178/1999	10
Verordnung (EG) Nr. 95/2000 der Kommission vom 14. Januar 2000 zur Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von geschliffenem mittelkörnigem Reis und geschliffenem Langkornreis A im Zusammenhang mit der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2179/1999	11
Verordnung (EG) Nr. 96/2000 der Kommission vom 14. Januar 2000 zur Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von geschliffenem rundkörnigem Reis im Zusammenhang mit der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2180/1999	12
Verordnung (EG) Nr. 97/2000 der Kommission vom 14. Januar 2000 zur Erteilung von Ausfuhrlicenzen nach dem Verfahren B im Sektor Obst und Gemüse	13
Verordnung (EG) Nr. 98/2000 der Kommission vom 14. Januar 2000 zur Festsetzung der im Sektor Getreide geltenden Zölle	14
* Richtlinie 1999/105/EG des Rates vom 22. Dezember 1999 über den Verkehr mit forstlichem Vermehrungsgut	17

II Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

Kommission

2000/30/EG:

- * Entscheidung der Kommission vom 13. Dezember 1999 über die Finanzierung von Durchführungsmaßnahmen für die harmonisierten Verbraucherpreisindizes (Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(1999) 4428)** 41

2000/31/EG:

- * Entscheidung der Kommission vom 16. Dezember 1999 zur Änderung der Entscheidung 93/693/EWG zur Erstellung der Liste der zur Ausfuhr von Rindersperma in die Gemeinschaft zugelassenen Besamungsstationen in Drittländern ⁽¹⁾ (Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(1999) 4515)** 48

2000/32/EG:

- * Entscheidung der Kommission vom 16. Dezember 1999 zur Annahme des Programms zur Bewilligung von Mitteln, die den Mitgliedstaaten für die Lieferung von Nahrungsmitteln aus Interventionsbeständen zur Verteilung an Bedürftige in der Gemeinschaft zuzuteilen und im Haushaltsjahr 2000 zu verbuchen sind (Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(1999) 4591)** 51

Berichtigungen

- * Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 1702/1999 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1222/94 zur Festlegung der gemeinsamen Durchführungsvorschriften für die Gewährung von Ausfuhrerstattungen und der Kriterien zur Festsetzung des Erstattungsbetrags für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse, die in Form von nicht unter Anhang II des Vertrags fallenden Waren ausgeführt werden, sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1223/94 über besondere Durchführungsvorschriften für Voraussetzungsbescheinigungen für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse, die in Form von nicht unter Anhang II des Vertrags fallenden Waren ausgeführt werden (ABl. L 201 vom 31.7.1999)** 54



⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EG) Nr. 87/2000 DER KOMMISSION
vom 14. Januar 2000
zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3223/94 der Kommission vom 21. Dezember 1994 mit Durchführungsbestimmungen zur Einfuhrregelung für Obst und Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1498/98 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien sind in der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 für die in

ihrem Anhang angeführten Erzeugnisse und Zeiträume festgelegt.

- (2) In Anwendung der genannten Kriterien sind die im Anhang zur vorliegenden Verordnung ausgewiesenen pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 genannten pauschalen Einfuhrwerte sind in der Tabelle im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 15. Januar 2000 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 14. Januar 2000

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 337 vom 24.12.1994, S. 66.

⁽²⁾ ABl. L 198 vom 15.7.1998, S. 4.

ANHANG

zu der Verordnung der Kommission vom 14. Januar 2000 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

(EUR/100 kg)

KN-Code	Drittland-Code (¹)	Pauschaler Einfuhrpreis
0702 00 00	052	94,2
	204	58,3
	624	99,6
	999	84,0
0707 00 05	052	116,8
	628	152,7
	999	134,8
0709 90 70	052	130,0
	204	108,2
	999	119,1
0805 10 10, 0805 10 30, 0805 10 50	052	46,8
	204	40,0
	212	48,0
	220	24,3
	624	38,0
	999	39,4
0805 20 10	052	74,1
	204	60,0
	999	67,0
0805 20 30, 0805 20 50, 0805 20 70, 0805 20 90	052	70,4
	204	54,4
	464	100,4
	624	58,9
	999	71,0
	0805 30 10	052
0808 10 20, 0808 10 50, 0808 10 90	600	63,5
	999	62,9
	400	85,9
	404	80,2
	720	71,3
	728	66,1
0808 20 50	999	75,9
	052	142,9
	064	56,6
	400	103,1
	720	111,3
	999	103,5

(¹) Nomenklatur der Länder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2645/98 der Kommission (Abl. L 335 vom 10.12.1998, S. 22). Der Code „999“ steht für „Verschiedenes“.

VERORDNUNG (EG) Nr. 88/2000 DER KOMMISSION**vom 14. Januar 2000****zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2799/1999 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 hinsichtlich der Gewährung einer Beihilfe für Magermilch und Magermilchpulver für Futterzwecke und des Verkaufs dieses Magermilchpulvers**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 10,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 26 der Verordnung (EG) Nr. 2799/1999 der Kommission ⁽²⁾ verkaufen die Interventionsstellen das vor dem 31. Dezember 1997 eingelagerte Magermilchpulver im Wege der Dauerausschreibung.
- (2) Unter Berücksichtigung der verfügbar gebliebenen Menge und der Marktlage empfiehlt es sich, das genannte Datum durch den 1. Mai 1998 zu ersetzen.

- (3) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In Artikel 26 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 2799/1999 wird der „31. Dezember 1997“ durch den „1. Mai 1998“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 15. Januar 2000 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 14. Januar 2000

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 48.

⁽²⁾ ABl. L 340 vom 31.12.1999, S. 3.

VERORDNUNG (EG) Nr. 89/2000 DER KOMMISSION
vom 14. Januar 2000
zur Festsetzung des Mindestverkaufspreises für Magermilchpulver für die erste Einzelausschreibung
im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2799/1999

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 10, in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 26 der Verordnung (EG) Nr. 2799/1999 der Kommission vom 17. Dezember 1999 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 des Rates hinsichtlich der Gewährung einer Beihilfe für Magermilch und Magermilchpulver für Futterzwecke und des Verkaufs dieses Magermilchpulvers ⁽²⁾, führen die Interventionsstellen für bestimmte, in ihrem Besitz befindliche Magermilchpulvermengen ein Dauerausschreibungsverfahren durch.
- (2) Nach Artikel 30 der genannten Verordnung ist aufgrund der zu jeder Einzelausschreibung eingegangenen Angebote ein Mindestverkaufspreis festzusetzen oder die Ausschreibung aufzuheben. Unter Berücksichtigung des Unterschieds zwischen dem Marktpreis des Magermilchpulvers und dem festgesetzten Mindestverkaufspreis ist die Höhe der Verarbeitungssicherheit zu bestimmen.

(3) In Anbetracht der eingegangenen Angebote ist der Mindestverkaufspreis auf die nachstehend genannte Höhe festzusetzen und ist die entsprechende Verarbeitungssicherheit zu bestimmen.

(4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für die erste Einzelausschreibung im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 2799/1999, für die die Frist zur Einreichung der Angebote am 11. Januar 2000 abgelaufen ist, werden der Mindestverkaufspreis und die Verarbeitungssicherheit wie folgt festgesetzt:

— Mindestverkaufspreis	201,52 EUR/100 kg,
— Verarbeitungssicherheit	40,00 EUR/100 kg.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 15. Januar 2000 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 14. Januar 2000

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 48.

⁽²⁾ ABl. L 340 vom 31.12.1999, S. 3.

VERORDNUNG (EG) Nr. 90/2000 DER KOMMISSION
vom 14. Januar 2000
zur Festsetzung des Höchstbetrags der Beihilfe für Butterfett für die 217. Sonderausschreibung im
Rahmen der Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 429/90

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1255/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 10,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 429/90 der Kommission vom 20. Februar 1990 über die Gewährung einer Beihilfe im Ausschreibungsverfahren für Butterfett zum unmittelbaren Verbrauch in der Gemeinschaft ⁽²⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 124/1999 ⁽³⁾, führen die Interventionsstellen im Hinblick auf die Gewährung einer Beihilfe für Butterfett eine Dauerausschreibung durch. Nach Artikel 6 derselben Verordnung wird aufgrund der je Sonderausschreibung eingegangenen Angebote eine Höchstbeihilfe für Butterfett mit einem Mindestfettgehalt von 96 % festgesetzt, oder es wird der Ausschreibung nicht stattgegeben. Die Bestimmungssicherheit muß entsprechend festgesetzt werden.

(2) In Anbetracht der eingegangenen Angebote ist die Höchstbeihilfe auf die nachstehend genannte Höhe festzusetzen und die entsprechende Bestimmungssicherheit festzulegen.

(3) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für die im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 429/90 durchzuführende 217. Sonderausschreibung werden die Höchstbeihilfe und die Bestimmungssicherheit wie folgt festgesetzt:

— Höchstbeihilfe:	117 EUR/100 kg,
— Bestimmungssicherheit:	129 EUR/100 kg.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 15. Januar 2000 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 14. Januar 2000

Für die Kommission
 Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 48.

⁽²⁾ ABl. L 45 vom 21.2.1990, S. 8.

⁽³⁾ ABl. L 16 vom 21.1.1999, S. 19.

VERORDNUNG (EG) Nr. 91/2000 DER KOMMISSION**vom 14. Januar 2000****zur Festsetzung der Mindestverkaufspreise für Butter und der Beihilfehöchstbeträge für Rahm, Butter und Butterfett für die 45. Einzelausschreibung im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2571/97**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 10, in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2571/97 der Kommission vom 15. Dezember 1997 über den Verkauf von Billigbutter und die Gewährung einer Beihilfe für Rahm, Butter und Butterfett für die Herstellung von Backwaren, Speiseeis und anderen Lebensmitteln ⁽²⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 494/1999 ⁽³⁾, verkaufen die Interventionsstellen bestimmte Buttermengen aus ihren Beständen durch Ausschreibung und gewähren für den Rahm, die Butter und das Butterfett eine Beihilfe. Nach Artikel 18 der genannten Verordnung werden aufgrund der auf jede Einzelausschreibung eingegangenen Angebote ein Mindestverkaufspreis für Butter sowie ein Beihilfehöchstbetrag für Rahm, Butter und Butterfett festgesetzt, oder es wird beschlossen, der Ausschreibung keine Folge zu leisten. Der genannte

Mindestverkaufspreis und der betreffende Beihilfehöchstbetrag können je nach Verwendungszweck, Milchfettgehalt der Butter und Verarbeitungsweise differenziert werden. Die Höhe der Verarbeitungssicherheit(en) ist entsprechend festzulegen.

- (2) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für die 45. Einzelausschreibung im Rahmen der mit der Verordnung (EG) Nr. 2571/97 vorgesehenen Dauerausschreibung sind die Beihilfehöchstbeträge sowie die Verarbeitungssicherheiten in der Tabelle im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 15. Januar 2000 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 14. Januar 2000

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 48.

⁽²⁾ ABl. L 350 vom 20.12.1997, S. 3.

⁽³⁾ ABl. L 59 vom 6.3.1999, S. 17.

ANHANG

zu der Verordnung der Kommission vom 14. Januar 2000 zur Festsetzung der Mindestverkaufspreise für Butter und der Beihilfehöchstbeträge für Rahm, Butter und Butterfett für die 45. Einzelausschreibung im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2571/97

(EUR/100 kg)

Formel			A		B	
Verarbeitungsweise			Mit Indikatoren	Ohne Indikatoren	Mit Indikatoren	Ohne Indikatoren
Mindestverkaufspreis	Butter ≥ 82 %	In unverändertem Zustand	—	—	—	—
		Butterfett	—	—	—	—
Verarbeitungssicherheit		In unverändertem Zustand	—	—	—	—
		Butterfett	—	—	—	—
Beihilfehöchstbetrag	Butter ≥ 82 %		95	91	—	91
	Butter < 82 %		92	88	—	88
	Butterfett		117	113	117	113
	Rahm		—	—	40	38
Verarbeitungssicherheit		Butter	105	—	—	—
		Butterfett	129	—	129	—
		Rahm	—	—	44	—

VERORDNUNG (EG) Nr. 92/2000 DER KOMMISSION**vom 14. Januar 2000****zur Festsetzung des Höchstankaufspreises für Butter bei der im Rahmen der Dauerausschreibung nach der Verordnung (EG) Nr. 2771/1999 durchgeführten ersten Einzelausschreibung**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 10,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nach Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 2771/1999 der Kommission vom 16. Dezember 1999 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 hinsichtlich der Interventionen auf dem Markt für Butter und Rahm ⁽²⁾ wird unter Berücksichtigung der bei einer Einzelausschreibung erhaltenen Angebote nach Maßgabe des geltenden Interventionspreises ein Höchstankaufspreis festgesetzt oder beschlossen, die Ausschreibung aufzuheben.

- (2) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für die nach der Verordnung (EG) Nr. 2771/1999 durchgeführte erste Einzelausschreibung, für die die Angebotsfrist am 11. Januar 2000 abgelaufen ist, wird der Höchstankaufspreis auf 295,38 EUR/100 kg festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 15. Januar 2000 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 14. Januar 2000

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 48.

⁽²⁾ ABl. L 333 vom 24.12.1999, S. 11.

VERORDNUNG (EG) Nr. 93/2000 DER KOMMISSION**vom 14. Januar 2000****zur Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von geschliffenem langkörnigem Reis im Zusammenhang mit der Ausschreibung gemäß Verordnung (EG) Nr. 2176/1999**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3072/95 des Rates vom 22. Dezember 1995 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2072/98 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Durch die Verordnung (EG) Nr. 2176/1999 der Kommission ⁽³⁾ wurde eine Ausschreibung zur Bestimmung der Erstattung bei der Ausfuhr von Reis eröffnet.
- (2) Nach Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 584/75 der Kommission ⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 299/95 ⁽⁵⁾, kann die Kommission auf der Grundlage der eingereichten Angebote nach dem Verfahren des Artikels 22 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 die Festsetzung einer Höchstausrerstattung beschließen. Bei Festsetzung dieses Höchstbetrags finden die im Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 genannten Kriterien Anwendung. Der Zuschlag wird

jedem Bieter erteilt, dessen Angebot der Höchstausrerstattung entspricht oder darunter liegt.

- (3) Bei der gegenwärtigen Marktlage für den betreffenden Reis ergibt die Anwendung der genannten Kriterien den in Artikel 1 festgelegten Betrag.
- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Höchsterstattung bei der Ausfuhr von geschliffenem langkörnigem Reis des KN-Codes 1006 30 67 nach gewissen Drittländern wird im Rahmen der in der Verordnung (EG) Nr. 2176/1999 genannten Ausschreibung anhand der vom 7. bis zum 13. Januar 2000 eingereichten Angebote auf 250,00 EUR/t festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 15. Januar 2000 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 14. Januar 2000

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 329 vom 30.12.1995, S. 18.

⁽²⁾ ABl. L 265 vom 30.9.1998, S. 4.

⁽³⁾ ABl. L 267 vom 15.10.1999, S. 4.

⁽⁴⁾ ABl. L 61 vom 7.3.1975, S. 25.

⁽⁵⁾ ABl. L 35 vom 15.2.1995, S. 8.

VERORDNUNG (EG) Nr. 94/2000 DER KOMMISSION**vom 14. Januar 2000****zur Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von geschliffenem mittelkörnigem Reis und geschliffenem Langkornreis A im Zusammenhang mit der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2178/1999**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3072/95 des Rates vom 22. Dezember 1995 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2072/98 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Durch die Verordnung (EG) Nr. 2178/1999 der Kommission ⁽³⁾ wurde eine Ausschreibung zur Bestimmung der Erstattung bei der Ausfuhr von Reis eröffnet.
- (2) Nach Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 584/75 der Kommission ⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 299/95 ⁽⁵⁾, kann die Kommission auf der Grundlage der eingereichten Angebote nach dem Verfahren des Artikels 22 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 die Festsetzung einer Höchstaufuhrerstattung beschließen. Bei Festsetzung dieses Höchstbetrags finden die in Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 genannten Kriterien Anwendung. Der Zuschlag wird

jedem Bieter erteilt, dessen Angebot der Höchstaufuhrerstattung entspricht oder darunter liegt.

- (3) Bei der gegenwärtigen Marktlage für den betreffenden Reis ergibt die Anwendung der genannten Kriterien den in Artikel 1 festgelegten Betrag.
- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Höchsterstattung bei der Ausfuhr von geschliffenem mittelkörnigem Reis und geschliffenem Langkornreis A nach gewissen europäischen Drittländern wird im Rahmen der in der Verordnung (EG) Nr. 2178/1999 genannten Ausschreibung anhand der vom 7. bis 13. Januar 2000 eingereichten Angebote auf 168,00 EUR/t festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 15. Januar 2000 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 14. Januar 2000

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. L 329 vom 30.12.1995, S. 18.⁽²⁾ ABl. L 265 vom 30.9.1998, S. 4.⁽³⁾ ABl. L 267 vom 15.10.1999, S. 10.⁽⁴⁾ ABl. L 61 vom 7.3.1975, S. 25.⁽⁵⁾ ABl. L 35 vom 15.2.1995, S. 8.

VERORDNUNG (EG) Nr. 95/2000 DER KOMMISSION**vom 14. Januar 2000****zur Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von geschliffenem mittelkörnigem Reis und geschliffenem Langkornreis A im Zusammenhang mit der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2179/1999**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3072/95 des Rates vom 22. Dezember 1995 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2072/98 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Durch die Verordnung (EG) Nr. 2179/1999 der Kommission ⁽³⁾ wurde eine Ausschreibung zur Bestimmung der Erstattung bei der Ausfuhr von Reis eröffnet.
- (2) Nach Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 584/75 der Kommission ⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 299/95 ⁽⁵⁾, kann die Kommission auf der Grundlage der eingereichten Angebote nach dem Verfahren des Artikels 22 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 die Festsetzung einer Höchstaufuhrerstattung beschließen. Bei Festsetzung dieses Höchstbetrags finden die in Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 genannten Kriterien Anwendung. Der Zuschlag wird

jedem Bieter erteilt, dessen Angebot der Höchstaufuhrerstattung entspricht oder darunter liegt.

- (3) Bei der gegenwärtigen Marktlage für den betreffenden Reis ergibt die Anwendung der genannten Kriterien den in Artikel 1 festgelegten Betrag.
- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Höchsterstattung bei der Ausfuhr von geschliffenem mittelkörnigem Reis und geschliffenem Langkornreis A nach gewissen Drittländern wird im Rahmen der in der Verordnung (EG) Nr. 2179/1999 genannten Ausschreibung anhand der vom 7. bis zum 13. Januar 2000 eingereichten Angebote auf 149,00 EUR/t festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 15. Januar 2000 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 14. Januar 2000

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. L 329 vom 30.12.1995, S. 18.⁽²⁾ ABl. L 265 vom 30.9.1998, S. 4.⁽³⁾ ABl. L 267 vom 15.10.1999, S. 13.⁽⁴⁾ ABl. L 61 vom 7.3.1975, S. 25.⁽⁵⁾ ABl. L 35 vom 15.2.1995, S. 8.

VERORDNUNG (EG) Nr. 96/2000 DER KOMMISSION**vom 14. Januar 2000****zur Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von geschliffenem rundkörnigem Reis im Zusammenhang mit der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2180/1999**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3072/95 des Rates vom 22. Dezember 1995 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2072/98 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Durch die Verordnung (EG) Nr. 2180/1999 der Kommission ⁽³⁾ wurde eine Ausschreibung zur Bestimmung der Erstattung bei der Ausfuhr von Reis eröffnet.
- (2) Nach Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 584/75 der Kommission ⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 299/95 ⁽⁵⁾, kann die Kommission auf der Grundlage der eingereichten Angebote nach dem Verfahren des Artikels 22 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 die Festsetzung einer Höchstaufuhrerstattung beschließen. Bei Festsetzung dieses Höchstbetrags finden die in Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 genannten Kriterien Anwendung. Der Zuschlag wird

jedem Bieter erteilt, dessen Angebot der Höchstaufuhrerstattung entspricht oder darunter liegt.

- (3) Bei der gegenwärtigen Marktlage für den betreffenden Reis ergibt die Anwendung der genannten Kriterien den in Artikel 1 festgelegten Betrag.
- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Höchsterstattung bei der Ausfuhr von geschliffenem rundkörnigem Reis nach gewissen Drittländern wird im Rahmen der in der Verordnung (EG) Nr. 2180/1999 genannten Ausschreibung anhand der vom 7. bis zum 13. Januar 2000 eingereichten Angebote auf 147,00 EUR/t festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 15. Januar 2000 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 14. Januar 2000

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 329 vom 30.12.1995, S. 18.

⁽²⁾ ABl. L 265 vom 30.9.1998, S. 4.

⁽³⁾ ABl. L 267 vom 15.10.1999, S. 16.

⁽⁴⁾ ABl. L 61 vom 7.3.1975, S. 25.

⁽⁵⁾ ABl. L 35 vom 15.2.1995, S. 8.

VERORDNUNG (EG) Nr. 97/2000 DER KOMMISSION
vom 14. Januar 2000
zur Erteilung von Ausfuhrlicenzen nach dem Verfahren B im Sektor Obst und Gemüse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2190/96 der Kommission vom 14. November 1996 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 2200/96 des Rates hinsichtlich der Ausfuhrerstattungen für Obst und Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1303/1999 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Durch die Verordnung (EG) Nr. 2331/1999 der Kommission ⁽³⁾ wurden die Richtmengen festgesetzt, für die nach dem Verfahren B außerhalb der Nahrungsmittelhilfe Ausfuhrlicenzen erteilt werden.
- (2) Nach den der Kommission zur Zeit vorliegenden Kenntnissen könnten die für den derzeitigen Ausfuhrzeitraum vorgesehenen Richtmengen bei Zitronen bald überschritten werden. Diese Überschreitung würde eine

reibungslose Anwendung von Ausfuhrerstattungen im Sektor Obst und Gemüse beeinträchtigen.

- (3) Angesichts dieser Lage sind Anträge auf Erteilung von Lizenzen nach dem Verfahren B, die für nach dem 14. Januar 2000 ausgeführte Zitronen gestellt werden, bis zum Ende des derzeitigen Ausfuhrzeitraums abzulehnen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Gemäß Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 2331/1999 gestellte Anträge, welche nach dem Verfahren B die Erteilung von Lizenzen für die Ausfuhr von Zitronen betreffen und für welche die Ausfuhranmeldungen nach dem 14. Januar 2000 und vor dem 24. Januar 2000 angenommen werden, sind abzulehnen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 15. Januar 2000 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 14. Januar 2000

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 292 vom 15.11.1996, S. 12.

⁽²⁾ ABl. L 155 vom 22.6.1999, S. 29.

⁽³⁾ ABl. L 281 vom 4.11.1999, S. 3.

VERORDNUNG (EG) Nr. 98/2000 DER KOMMISSION
vom 14. Januar 2000
zur Festsetzung der im Sektor Getreide geltenden Zölle

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1253/1999 ⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1249/96 der Kommission vom 28. Juni 1996 mit Durchführungsbestimmungen zur Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates hinsichtlich der im Sektor Getreide geltenden Zölle ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2519/98 ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 2 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 10 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 werden bei der Einfuhr der in Artikel 1 derselben Verordnung genannten Erzeugnisse die Zölle des gemeinsamen Zolltarifs erhoben. Bei den Erzeugnissen von Absatz 2 desselben Artikels entsprechen die Zölle jedoch dem bei ihrer Einfuhr geltenden Interventionspreis, erhöht um 55 % und vermindert um den auf die betreffende Lieferung anwendbaren cif-Einfuhrpreis. Dieser Zollsatz darf jedoch den Zoll des Gemeinsamen Zolltarifs nicht überschreiten.
- (2) Gemäß Artikel 10 Absatz 3 der genannten Verordnung wird der cif-Einfuhrpreis unter Zugrundelegung der für das betreffende Erzeugnis geltenden repräsentativen Weltmarktpreise berechnet.

- (3) Mit der Verordnung (EG) Nr. 1249/96 wurden die Durchführungsbestimmungen erlassen, die sich auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 beziehen und die im Sektor Getreide geltenden Zölle betreffen.
- (4) Die Einfuhrzölle gelten, bis eine Neufestsetzung in Kraft tritt, außer wenn in den zwei Wochen vor der folgenden Festsetzung keine Notierung der in Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1249/96 genannten Bezugsbörse vorliegt.
- (5) Damit sich die Einfuhrzölle reibungslos anwenden lassen, sollten ihrer Berechnung die in repräsentativen Bezugszeiträumen festgestellten Marktkurse zugrunde gelegt werden.
- (6) Die Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 1249/96 hat die Festsetzung der Zölle gemäß dem Anhang zur vorliegenden Verordnung zur Folge —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die im Sektor Getreide gemäß Artikel 10 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 anwendbaren Zölle werden in Anhang I unter Zugrundelegung der im Anhang II derselben Verordnung angegebenen Bestandteile festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 16. Januar 2000 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 14. Januar 2000

Für die Kommission
Margot WALLSTRÖM
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 21.

⁽²⁾ ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 18.

⁽³⁾ ABl. L 161 vom 29.6.1996, S. 125.

⁽⁴⁾ ABl. L 315 vom 25.11.1998, S. 7.

ANHANG I

Die im Sektor Getreide gemäß Artikel 10 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 geltenden Zölle

KN-Code	Warenbezeichnung	Bei der Einfuhr auf dem Land-, Fluß- oder Seeweg aus Häfen des Mittelmeerraums, des Schwarzen Meeres oder der Ostsee zu erhebender Zoll (EUR/t)	Bei der Einfuhr auf dem Luftweg oder aus anderen Häfen auf dem Seeweg zu erhebender ⁽²⁾ Zoll (EUR/t)
1001 10 00	Hartweizen hoher Qualität	35,06	25,06
	mittlerer Qualität ⁽¹⁾	45,06	35,06
1001 90 91	Weichweizen, zur Aussaat	34,70	24,70
1001 90 99	Weichweizen hoher Qualität, anderer als zur Aussaat ⁽³⁾	34,70	24,70
	mittlerer Qualität	78,22	68,22
	niederer Qualität	91,18	81,18
1002 00 00	Roggen	85,34	75,34
1003 00 10	Gerste, zur Aussaat	85,34	75,34
1003 00 90	Gerste, andere als zur Aussaat ⁽³⁾	85,34	75,34
1005 10 90	Mais, zur Aussaat, anderer als Hybridmais	96,07	86,07
1005 90 00	Mais, anderer als zur Aussaat ⁽³⁾	96,07	86,07
1007 00 90	Körner-Sorghum, zur Aussaat, anderer als Hybrid-Körner-Sorghum	85,34	75,34

⁽¹⁾ Auf Hartweizen, der den Mindestmerkmalen für Hartweizen mittlerer Qualität gemäß Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1249/96 nicht genügt, wird der für Weichweizen niederer Qualität geltende Zoll erhoben.

⁽²⁾ Für Ware, die über den Atlantik oder durch den Suez-Kanal nach der Gemeinschaft geliefert wird (siehe Artikel 2 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1249/96), kann der Zoll ermäßigt werden um

— 3 EUR/t, wenn sie in einem Hafen im Mittelmeerraum entladen wird, oder

— 2 EUR/t, wenn sie in einem Hafen in Irland, im Vereinigten Königreich, in Dänemark, Schweden, Finnland oder an der Atlantikküste der Iberischen Halbinsel entladen wird.

⁽³⁾ Der Zoll kann pauschal um 14 oder 8 EUR/t ermäßigt werden, wenn die Bedingungen nach Artikel 2 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1249/96 erfüllt sind.

ANHANG II

Berechnungsbestandteile

(Zeitraum vom 30. Dezember 1999 bis 13. Januar 2000)

1. Durchschnitt der zwei Wochen vor der Festsetzung:

Börsennotierung	Minneapolis	Kansas-City	Chicago	Chicago	Minneapolis	Minneapolis	Minneapolis
Erzeugnis (% Eiweiß, 12 % Feuchtigkeit)	HRS2. 14 %	HRW2. 11,5 %	SRW2	YC3	HAD2	mittlere Qualität (*)	US barley 2
Notierung (EUR/t)	114,18	99,94	90,39	79,63	149,21 (**)	139,21 (**)	98,93 (**)
Golf-Prämie (EUR/t)	35,39	6,12	2,70	8,58	—	—	—
Prämie/Große Seen (EUR/t)	—	—	—	—	—	—	—

(*) Negative Prämie („discount“) in Höhe von 10 EUR/t (Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1249/96).

(**) fob Golf.

2. Fracht/Kosten: Golf von Mexiko-Rotterdam: 15,12 EUR/t. Große Seen-Rotterdam: 27,55 EUR/t.

3. Zuschüsse gemäß Artikel 4 Absatz 2 Unterabsatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1249/96: 0,00 EUR/t (HRW2)
0,00 EUR/t (SRW2).

RICHTLINIE 1999/105/EG DES RATES
vom 22. Dezember 1999
über den Verkehr mit forstlichem Vermehrungsgut

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 37,

auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽²⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Richtlinie 66/404/EWG des Rates vom 14. Juni 1966 über den Verkehr mit forstlichem Vermehrungsgut ⁽⁴⁾ und die Richtlinie 71/161/EWG des Rates vom 30. März 1971 über die Normen für die äußere Beschaffenheit von forstlichem Vermehrungsgut ⁽⁵⁾ wurden mehrfach in wesentlichen Punkten geändert. Aus Anlaß weiterer wesentlicher Änderungen empfiehlt es sich, die beiden Richtlinien miteinander zu verbinden und aus Gründen der Klarheit neu zu fassen.
- (2) Weite Flächen der Gemeinschaft sind mit Wald bedeckt, der aufgrund seiner gesellschaftlichen, wirtschaftlichen, umweltbezogenen, ökologischen und kulturellen Funktion eine multifunktionale Rolle spielt. Für die verschiedenen Waldtypen sind spezifische Konzepte und Maßnahmen erforderlich, die dem breiten Spektrum der natürlichen, gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und kulturellen Bedingungen für die Wälder in der Gemeinschaft Rechnung tragen. Zur Regeneration dieser Wälder und zur Aufforstung ist in Verbindung mit der Forststrategie für die Europäische Union gemäß der Entscheidung des Rates vom 15. Dezember 1998 ⁽⁶⁾ eine nachhaltige Waldbewirtschaftung nötig.
- (3) Forstliches Vermehrungsgut von Baumarten und künstlichen Hybriden mit forstlicher Bedeutung sollte den verschiedenartigen Standortbedingungen genetisch angepaßt und von hoher Qualität sein. Die Erhaltung und Steigerung der biologischen Vielfalt der Wälder, einschließlich der genetischen Vielfalt der Bäume, ist wesentlich für eine nachhaltige Waldbewirtschaftung.
- (4) Im Hinblick auf die Pflanzengesundheit müssen harmonisierte Anforderungen mit der Richtlinie 77/93/EWG des Rates vom 21. Dezember 1976 über Maßnahmen zum Schutz der Gemeinschaft gegen die Einschleppung und Ausbreitung von Schadorganismen der Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse ⁽⁷⁾ im Einklang stehen.
- (5) Die Waldforschung hat gezeigt, daß es für eine Wertsteigerung der Wälder, einschließlich der Aspekte Stabilität, Anpassungs- und Widerstandsfähigkeit, Produktivität und Vielfalt, erforderlich ist, hochwertiges Vermehrungsgut, das genetisch und phänotypisch dem Standort angepaßt ist, zu verwenden. Forstliches Saatgut sollte gegebenenfalls bestimmte äußere Qualitätsnormen erfüllen.
- (6) Im Rahmen der Konsolidierung des Binnenmarktes sind tatsächliche oder potentielle Handelshemmnisse zu beseitigen, die den freien Verkehr mit forstlichem Vermehrungsgut innerhalb der Gemeinschaft möglicherweise behindern. Es liegt im Interesse aller Mitgliedstaaten, daß gemeinschaftliche Regeln mit höchstmöglichen Anforderungen eingeführt werden.
- (7) Die gemeinschaftlichen Regeln sollten sich auf phänotypische und genetische Merkmale von Saat- und Pflanzgut sowie auf die äußere Qualität von forstlichem Vermehrungsgut beziehen.
- (8) Solche Regeln sollten für die Vermarktung sowohl in den anderen Mitgliedstaaten als auch auf dem heimischen Markt gelten.
- (9) Solche Regeln sollten den praktischen Erfordernissen Rechnung tragen und nur für die Arten und künstlichen Hybriden gelten, die für forstliche Zwecke in der ganzen Gemeinschaft oder einem Teil davon von Bedeutung sind.
- (10) In einigen Mitgliedstaaten ist die Verwendung von forstlichem Vermehrungsgut der Kategorie „herkunftsgesichert“, die nach der Richtlinie 66/404/EWG für die Vermarktung nicht zulässig war, üblich, mit dem Klima vereinbar und für forstwirtschaftliche Zwecke unverzichtbar; daher erscheint es zweckdienlich, dieses Material für die Vermarktung in den Mitgliedstaaten zuzulassen, die dies wünschen. Demgegenüber ist es nicht sinnvoll, zwingend vorzuschreiben, daß dieses Material in allen Mitgliedstaaten an den Endverbraucher abgegeben wird.
- (11) In einigen Gebieten der Gemeinschaft, wie den alpinen, den Mittelmeer- oder den nordischen Regionen, herrschen spezifische klimatische Bedingungen oder prekäre Standortbedingungen, die es rechtfertigen, daß an die äußere Qualität von forstlichem Vermehrungsgut bestimmter Arten besondere Anforderungen gestellt werden.
- (12) Gemäß der Allgemeinen Erklärung der 3. Ministerkonferenz in Lissabon über den Schutz der Wälder in Europa sollte für die Aufforstung und Wiederaufforstung vorzugsweise Vermehrungsgut einheimischer Arten und lokaler Herkunft, das an die Standortbedingungen gut angepaßt ist, verwendet werden.
- (13) Zur Ausfuhr oder Wiederausfuhr nach Drittländern bestimmtes forstliches Vermehrungsgut sollte vom Anwendungsbereich dieser Richtlinie ausgeschlossen sein.

⁽¹⁾ ABl. C 199 vom 14.7.1999, S. 1.

⁽²⁾ Stellungnahme vom 1. Dezember 1999 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

⁽³⁾ ABl. C 329 vom 17.11.1999, S. 15.

⁽⁴⁾ ABl. 125 vom 11.7.1966, S. 2326/66. Richtlinie zuletzt geändert durch die Beitrittsakte von 1994.

⁽⁵⁾ ABl. L 87 vom 17.4.1971, S. 14. Richtlinie zuletzt geändert durch die Beitrittsakte von 1994.

⁽⁶⁾ ABl. C 56 vom 26.2.1999, S. 1.

⁽⁷⁾ ABl. L 26 vom 31.1.1977, S. 20. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 1999/53/EG der Kommission (ABl. L 142 vom 5.6.1999, S. 29).

- (14) Für gemeinschaftliches Vermehrungsgut bildet die Zulassung des Ausgangsmaterials und infolgedessen die Abgrenzung von Herkunftsgebieten die Grundlage für die Auslese. Die Mitgliedstaaten sollten einheitliche Regeln mit höchstmöglichen Anforderungen für die Zulassung des Ausgangsmaterials anwenden. Nur von solchem Ausgangsmaterial gewonnenes Vermehrungsgut sollte in den Verkehr gebracht werden.
- (15) Gentechnisch verändertes forstliches Vermehrungsgut sollte nur in den Verkehr gebracht werden, wenn es für die menschliche Gesundheit und die Umwelt unbedenklich ist.
- (16) Forstliches Vermehrungsgut sollte, soweit es sich dabei um gentechnisch verändertes Material handelt, einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterzogen werden. Die Kommission sollte dem Rat einen Vorschlag für eine Verordnung vorlegen, die sicherstellen soll, daß die Verfahren für diese Umweltverträglichkeitsprüfung und andere relevante Aspekte, einschließlich des Zulassungsverfahrens, denjenigen gleichwertig sind, die in der Richtlinie 90/220/EWG des Rates vom 23. April 1990 über die absichtliche Freisetzung genetisch veränderter Organismen in die Umwelt⁽¹⁾ verankert sind. Bis zum Inkrafttreten einer solchen Verordnung sollten die Bestimmungen der Richtlinie 90/220/EWG gelten.
- (17) Vermehrungsgut, das die Anforderungen der vorliegenden Richtlinie erfüllt, sollte nur den in dieser Richtlinie vorgesehenen Verkehrsbeschränkungen unterworfen sein.
- (18) Die Mitgliedstaaten sollten jedoch vorsehen können, daß nur solche Teile von Pflanzen oder Pflanzgut in ihren jeweiligen Hoheitsgebieten vermarktet werden dürfen, die die festgelegten Normen erfüllen.
- (19) Die Mitgliedstaaten sollten ermächtigt werden, zusätzliche oder strengere Anforderungen für die Zulassung von in ihrem Hoheitsgebiet erzeugtem Ausgangsmaterial festzulegen.
- (20) Die Mitgliedstaaten sollten Listen der Herkunftsgebiete aufstellen, die Aufschluß über den Ursprung des Ausgangsmaterials geben, soweit dieser bekannt ist. Die Mitgliedstaaten sollten Karten ausarbeiten, aus denen die Abgrenzung der Herkunftsgebiete ersichtlich ist.
- (21) Die Mitgliedstaaten sollten nationale Register des in ihrem Hoheitsgebiet zugelassenen Ausgangsmaterials erstellen. Darüber hinaus sollte jeder Mitgliedstaat auch einen Auszug aus dem nationalen Register in Form einer nationalen Liste erstellen.
- (22) Auf der Grundlage einer solchen nationalen Liste sollte die Kommission eine gemeinschaftliche Veröffentlichung gewährleisten.
- (23) Für sämtliches von zugelassenem Ausgangsmaterial gewonnenes Vermehrungsgut sollten die amtlichen Stellen nach der Gewinnung ein Stammzertifikat ausstellen.
- (24) Neben den verlangten phänotypischen und genetischen Merkmalen muß auch die Identität des Vermehrungsguts, das in den Verkehr gebracht wird oder gebracht werden soll, von der Gewinnung bis zur Lieferung an den Endverbraucher sichergestellt werden.
- (25) Darüber hinaus sollten separate gemeinschaftliche Qualitätsnormen für Sproßstecklinge und gegebenenfalls für Setzstangen von Pappeln eingeführt werden.
- (26) Saatgut sollte nur bei Erfüllung bestimmter Qualitätsnormen und in verschlossenen Packungen in den Verkehr gebracht werden dürfen.
- (27) Damit gewährleistet ist, daß die Anforderungen an die phänotypischen und genetischen Merkmale, an die Identitätssicherung sowie an die äußere Qualität im Verkehr erfüllt sind, sollten die Mitgliedstaaten geeignete Kontrollregelungen treffen.
- (28) Vermehrungsgut, das diese Anforderungen erfüllt, sollte nur den in der Gemeinschaftsregelung vorgesehenen Verkehrsbeschränkungen unterworfen sein. Diese Verkehrsbeschränkungen sollten das Recht der Mitgliedstaaten umfassen, forstliches Vermehrungsgut, das zur Verwendung in ihrem Gebiet ungeeignet ist, unter bestimmten Umständen von dem Vertrieb an den Endverbraucher auszuschließen.
- (29) Für den Fall vorübergehender Engpässe bei der Versorgung mit Vermehrungsgut bestimmter Arten, das die Anforderungen dieser Richtlinie erfüllt, sollte unter bestimmten Voraussetzungen vorübergehend Vermehrungsgut mit herabgesetzten Anforderungen zugelassen werden können.
- (30) Forstliches Vermehrungsgut aus Drittländern sollte in der Gemeinschaft nur in den Verkehr gebracht werden dürfen, wenn es hinsichtlich der Zulassung des Ausgangsmaterials, von dem es stammt, und der zu seiner Erzeugung getroffenen Maßnahmen die gleiche Gewähr bietet wie forstliches Vermehrungsgut aus der Gemeinschaft. Eingeführtem forstlichem Vermehrungsgut sollten beim Inverkehrbringen in der Gemeinschaft ein Stammzertifikat oder eine sonstige amtliche Bescheinigung des Ursprungslandes sowie Aufzeichnungen mit Einzelheiten aller auszuführenden Parteien beigefügt werden.
- (31) Unter bestimmten Bedingungen sollte ein Mitgliedstaat teilweise oder ganz von der Befolgung der Bestimmungen dieser Richtlinie in bezug auf bestimmte Baumarten freigestellt werden können.
- (32) Es sollten vorübergehend Versuche durchgeführt werden, um verbesserte Alternativen zu bestimmten Bestimmungen dieser Richtlinie zu ermitteln.
- (33) Es sollten gemeinschaftliche Kontrollmaßnahmen eingeführt werden, um eine einheitliche Anwendung der in dieser Richtlinie festgelegten Anforderungen und Bedingungen sicherzustellen.

⁽¹⁾ ABl. L 117 vom 8.5.1990, S. 15. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 97/35/EG der Kommission (ABl. L 169 vom 27.6.1997, S. 72).

- (34) Die Anpassungen der Anhänge, die im wesentlichen technischer Natur sind, sollten durch ein Eilverfahren erleichtert werden.
- (35) Die zur Durchführung dieser Richtlinie erforderlichen Maßnahmen sollten gemäß dem Beschluß 1999/468/EG des Rates zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse ⁽¹⁾ erlassen werden.
- (36) Im Beitrittsvertrag von 1999 wurde der Republik Finnland und dem Königreich Schweden für die Anwendung der Richtlinie 66/404/EWG und der Republik Finnland außerdem für die Anwendung der Richtlinie 71/161/EWG ein Übergangszeitraum bis zum 31. Dezember 1999 eingeräumt. Dieser Übergangszeitraum sollte verlängert werden, damit diese Länder ihre nationalen Regelungen auch danach, längstens jedoch bis zur Umsetzung der vorliegenden Richtlinie, beibehalten können —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Diese Richtlinie regelt die vermarktungsrelevanten Aspekte der Erzeugung von forstlichem Vermehrungsgut und den innergemeinschaftlichen Verkehr damit.

Artikel 2

Für die Zwecke dieser Richtlinie gelten folgende Begriffsbestimmungen und Klassifizierungen:

- a) Forstliches Vermehrungsgut:
Vermehrungsgut der Baumarten und ihrer künstlichen Hybriden, die für forstliche Zwecke in der ganzen Gemeinschaft oder einem ihrer Teile von Bedeutung sind, vor allem die in Anhang I aufgeführten.
- b) Als Vermehrungsgut gelten:
- i) Saatgut:
Zapfen, Fruchtstände, Früchte und Samen, die zur Erzeugung von Pflanzgut bestimmt sind;
 - ii) Pflanzenteile:
Sproß-, Blatt- und Wurzelstecklinge, Explantate und Embryonen für mikro-vegetative Vermehrung, Knospen, Absenker, Wurzeln, Pfropfreiser, Setzstangen und andere Pflanzenteile, die zur Erzeugung von Pflanzgut bestimmt sind;
 - iii) Pflanzgut:
aus Saatgut oder Pflanzenteilen angezogene oder aus Naturverjüngung geworbene Pflanzen.
- c) Als Ausgangsmaterial gilt:
- i) Samenquelle:
Bäume innerhalb eines Areals, in dem Saatgut geerntet wird;
 - ii) Erntebestand:
ein abgegrenzter Bestand von Bäumen mit hinreichend homogener Zusammensetzung;

- iii) Samenplantage:
Anpflanzung ausgewählter Klone oder Familien, die so abgesichert oder bewirtschaftet wird, daß Befruchtung durch Externpollen vermieden oder in Grenzen gehalten wird, und die mit dem Ziel häufiger, reicher und leichter Ernten bewirtschaftet wird;
- iv) Familieneltern:
Bäume zur Erzeugung von Nachkommenschaften durch kontrollierte oder freie Bestäubung eines bestimmten Sameneltern mit dem Pollen eines Polleneltern (Vollgeschwister) oder mehrerer bestimmter oder unbestimmter Polleneltern (Halbgeschwister);
- v) Klon:
Gruppe vegetativer Abkömmlinge (ramets), die von einem einzigen Ausgangsindividuum (ortet) durch vegetative Vermehrung gewonnen wurden, beispielsweise in Form von Stecklingen, durch mikro-vegetative Vermehrung, in Form von Pfropflingen, Absenkern oder durch Teilung;
- vi) Klonmischung:
eine Mischung bestimmter Klone in festgelegten Anteilen.

d) Autochthon oder indigen bedeutet:

i) Autochthone Erntebestände oder Samenquellen:

Ein autochthoner Erntebestand oder Samenquelle stammt in der Regel aus ununterbrochener natürlicher Verjüngung. Der Erntebestand oder die Samenquelle kann dabei künstlich aus generativem Vermehrungsgut, das in demselben Erntebestand oder in derselben Samenquelle oder in dichtbenachbarten autochthonen Erntebeständen oder Samenquellen geerntet wurde, begründet worden sein;

ii) Indigene Erntebestände oder Samenquellen:

Ein indigener Erntebestand oder Samenquelle ist autochthon oder künstlich aus Saatgut begründet worden, dessen Ursprung in demselben Herkunftsgebiet liegt.

e) Ursprung:

Im Falle autochthoner Erntebestände oder Samenquellen gilt als Ursprung der Ort, an dem die Bäume wachsen. Im Falle nichtautochthoner Erntebestände oder Samenquellen gilt als Ursprung der Ort, von dem das Saat- oder Pflanzgut ursprünglich stammt. Der Ursprung eines Erntebestands oder einer Samenquelle kann unbekannt sein.

f) Herkunft:

Der Ort, an dem ein Baumbestand wächst.

g) Herkunftsgebiet:

Für eine Art oder Unterart gilt als Herkunftsgebiet das Areal oder die Gesamtheit von Arealen mit hinreichend gleichen ökologischen Bedingungen, in denen sich Erntebestände oder Samenquellen befinden — die gegebenenfalls unter Berücksichtigung der Höhenlagen — ähnliche phänotypische oder genetische Merkmale aufweisen.

h) Erzeugung:

Die Erzeugung umfaßt alle Stufen der Gewinnung und Aufbereitung von Saatgut und der Werbung/Anzucht von Pflanzgut aus Saatgut oder Pflanzteilen.

⁽¹⁾ ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23.

i) Inverkehrbringen:

Vorrätighalten oder Anbieten zum Verkauf, Verkauf oder Belieferung Dritter, einschließlich der Belieferung im Rahmen eines Dienstleistungsvertrags.

j) Lieferant:

Jede natürliche oder juristische Person, die forstliches Vermehrungsgut gewerbsmäßig in Verkehr bringt oder einführt.

k) Amtliche Stelle:

i) eine vom Mitgliedstaat unter der Aufsicht der einzelstaatlichen Regierung eingesetzte oder benannte Behörde, die zuständig ist für Fragen der Kontrolle des Inverkehrbringens und/oder der Qualität von forstlichem Vermehrungsgut;

ii) eine staatliche Behörde

— auf nationaler Ebene oder

— auf regionaler Ebene im Rahmen der von der Verfassung des betreffenden Mitgliedstaats vorgegebenen Grenzen unter der Aufsicht nationaler Behörden.

Die vorgenannten Stellen können im Einklang mit den innerstaatlichen Rechtsvorschriften ihre in dieser Richtlinie genannten Aufgaben, die unter ihrer Aufsicht und Kontrolle zu erfüllen sind, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder des Privatrechts, die im Rahmen ihrer behördlich genehmigten Satzung ausschließlich für spezifische öffentliche Aufgaben zuständig sind, übertragen, sofern die juristische Person und ihre Mitglieder am Ergebnis der von ihnen getroffenen Maßnahmen kein persönliches Interesse haben.

Darüber hinaus können nach dem in Artikel 26 Absatz 2 genannten Verfahren andere juristische Personen zugelassen werden, die von einer der in Ziffer i genannten Stelle eingesetzt und unter deren Aufsicht und Kontrolle tätig werden, sofern diese juristischen Personen am Ergebnis der von ihnen getroffenen Maßnahmen kein persönliches Interesse haben.

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission mit, welches ihre zuständigen amtlichen Stellen sind. Die Kommission übermittelt diese Angaben den anderen Mitgliedstaaten.

l) Forstliches Vermehrungsgut wird in folgende Kategorien eingeteilt:

i) „herkunftsgesichert“

Vermehrungsgut, das von Ausgangsmaterial stammt, bei dem es sich entweder um eine Samenquelle oder einen Erntebestand innerhalb eines einzigen Herkunftsgebiets handelt und das die Anforderungen des Anhangs II erfüllt;

ii) „ausgewählt“

Vermehrungsgut, das von Ausgangsmaterial stammt, bei dem es sich um einen Erntebestand handelt, der innerhalb eines einzigen Herkunftsgebiets liegt, nach phänotypischen Merkmalen aus dem Bestand auf Populationsebene ausgelesen wurde und die Anforderungen des Anhangs III erfüllt;

iii) „qualifiziert“

Vermehrungsgut, das von Ausgangsmaterial stammt, bei dem es sich um Samenplantagen, Familieneltern, Klone oder Klonmischungen handelt, deren Komponenten auf

Einzelbaumebene nach phänotypischen Merkmalen ausgelesen wurden, und das die Anforderungen des Anhangs IV erfüllt. Eine Prüfung muß nicht unbedingt durchgeführt oder abgeschlossen worden sein;

iv) „geprüft“

Vermehrungsgut, das von Ausgangsmaterial stammt, bei dem es sich um Erntebestände, Samenplantagen, Familieneltern, Klone oder Klonmischungen handelt. Die Überlegenheit des Vermehrungsguts muß durch Vergleichsprüfung oder durch Beurteilung der Überlegenheit des Vermehrungsguts auf der Grundlage einer genetischen Prüfung der Komponenten des Ausgangsmaterials nachgewiesen worden sein. Das Vermehrungsgut muß die Anforderungen des Anhangs V erfüllen.

Artikel 3

(1) Die Liste der in Anhang I aufgeführten Arten und künstlichen Hybriden kann nach dem in Artikel 26 Absatz 3 genannten Verfahren geändert werden.

(2) Soweit bestimmte Arten und künstliche Hybriden nicht den Bestimmungen dieser Richtlinie unterliegen, können die Mitgliedstaaten solche oder weniger strenge Bestimmungen für ihr jeweiliges Hoheitsgebiet erlassen.

(3) Die Bestimmungen dieser Richtlinie gelten nicht für forstliches Vermehrungsgut in Form von Pflanzgut oder Pflanzenteilen, das für andere als forstliche Zwecke bestimmt ist.

In diesen Fällen ist das Material mit einem Etikett oder sonstigen Dokument im Sinne anderer gemeinschaftlicher oder einzelstaatlicher Bestimmungen zu versehen, die auf dieses Material im Hinblick auf seine Zweckbestimmung anwendbar sind. Liegen entsprechende Bestimmungen nicht vor, wenn ein Lieferant sowohl mit Material für forstliche Zwecke als auch mit Material, das für andere als forstliche Zwecke bestimmt ist, handelt, so wird das letztgenannte Material mit einem Etikett oder anderen Dokument mit folgender Aufschrift versehen: „Nicht für forstliche Zwecke“.

(4) Die in dieser Richtlinie vorgesehenen Bestimmungen gelten nicht für forstliches Vermehrungsgut, das nachweislich zur Ausfuhr oder Wiederausfuhr in Drittländer bestimmt ist.

Artikel 4

(1) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, daß zur Erzeugung von forstlichem Vermehrungsgut, das in den Verkehr gebracht werden soll, nur zugelassenes Ausgangsmaterial verwendet wird.

(2) Ausgangsmaterial darf nur

a) von amtlichen Stellen zugelassen werden, wenn es die Anforderungen der Anhänge II, III, IV bzw. V erfüllt;

b) mit Verweis auf eine als Zulassungseinheit bezeichnete Einheit zugelassen werden. Jeder Zulassungseinheit ist ein eigenes Registerzeichen zuzuweisen.

- (3) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, daß
- a) die Zulassung entzogen wird, wenn die Anforderungen dieser Richtlinie nicht mehr erfüllt sind;
 - b) nach der Zulassung von Ausgangsmaterial zur Gewinnung von Vermehrungsgut der Kategorien „ausgewählt“, „qualifiziert“ oder „geprüft“, dieses in regelmäßigen Abständen überprüft wird.

(4) Im Interesse der Erhaltung der in der Forstwirtschaft verwendeten pflanzengenetischen Ressourcen gemäß den nach dem Verfahren des Artikels 26 Absatz 3 festzulegenden besonderen Bedingungen, mit denen der Entwicklung in bezug auf die Erhaltung in situ und nachhaltige Nutzung der pflanzengenetischen Ressourcen durch Anbau und Inverkehrbringen von forstlichem Ursprungsvermehrungsgut, das an die natürlichen örtlichen und regionalen Gegebenheiten angepaßt und von genetischer Erosion bedroht ist, Rechnung getragen werden soll, können die Mitgliedstaaten von den Anforderungen des Absatzes 2 und der Anhänge II bis V abweichen, sofern nach dem in Artikel 26 Absatz 3 genannten Verfahren besondere Bedingungen festgelegt werden.

(5) Die Mitgliedstaaten können für einen Zeitraum von höchstens zehn Jahren in ihrem Hoheitsgebiet oder einem Teil davon Ausgangsmaterial für die Erzeugung von geprüftem Vermehrungsgut zulassen, wenn aufgrund von vorläufigen Ergebnissen der genetischen Prüfung oder der Vergleichsprüfungen gemäß Anhang V zu erwarten steht, daß dieses Ausgangsmaterial nach Abschluß der Prüfungen die Voraussetzungen für die Zulassung gemäß dieser Richtlinie erfüllen wird.

Artikel 5

(1) Handelt es sich bei dem Ausgangsmaterial gemäß Artikel 4 Absatz 1 um einen gentechnisch veränderten Organismus im Sinne des Artikels 2 Nummern 1 und 2 der Richtlinie 90/220/EWG, so darf dieses Material nur zugelassen werden, wenn es für die menschliche Gesundheit und die Umwelt unbedenklich ist.

(2) Im Falle von gentechnisch verändertem Ausgangsmaterial gemäß Absatz 1

- a) ist eine der in der Richtlinie 90/220/EWG vorgesehenen Prüfung gleichwertige Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen;
- b) werden die Verfahren, mit denen sichergestellt werden soll, daß die Umweltverträglichkeitsprüfung und andere relevante Aspekte denjenigen der Richtlinie 90/220/EWG gleichwertig sind, auf Vorschlag der Kommission im Wege einer Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates eingeführt, die sich auf die entsprechende Rechtsgrundlage des EG-Vertrages stützt. Bis zum Inkrafttreten der genannten Verordnung kann gentechnisch verändertes Ausgangsmaterial nur dann für die Aufnahme in das nationale Register gemäß Artikel 10 der vorliegenden Richtlinie in Frage kommen, wenn es gemäß der Richtlinie 90/220/EWG zugelassen wurde;

c) gelten die Artikel 11 bis 18 der Richtlinie 90/220/EWG nicht mehr für gemäß der unter Buchstabe b) genannten Verordnung zugelassenes gentechnisch verändertes Ausgangsmaterial;

d) werden die wissenschaftlich-technischen Einzelheiten der Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem in Artikel 26 Absatz 3 genannten Verfahren festgelegt.

Artikel 6

(1) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, daß mit forstlichem Vermehrungsgut von zugelassenem Ausgangsmaterial nach Maßgabe der Buchstaben a bis d verfahren wird:

a) Vermehrungsgut der in Anhang I genannten Arten darf nur in den Verkehr gebracht werden, wenn es sich um die Kategorien „herkunftsgesichert“, „ausgewählt“, „qualifiziert“ oder „geprüft“ handelt und es die Anforderungen der Anhänge II, III, IV bzw. V erfüllt.

b) Vermehrungsgut der in Anhang I genannten künstlichen Hybriden darf nur in den Verkehr gebracht werden, wenn es sich um die Kategorien „ausgewählt“, „qualifiziert“ oder „geprüft“ handelt und es die Anforderungen der Anhänge III, IV bzw. V erfüllt.

c) Vermehrungsgut der in Anhang I genannten Arten und künstlichen Hybriden, die vegetativ vermehrt wurden, darf nur in den Verkehr gebracht werden, wenn es sich um die Kategorien „ausgewählt“, „qualifiziert“ oder „geprüft“ handelt und es die Anforderungen der Anhänge III, IV bzw. V erfüllt. Dabei darf Vermehrungsgut der Kategorie „ausgewählt“ nur in den Verkehr gebracht werden, wenn es durch Massenvermehrung aus Saatgut erzeugt wurde.

d) Vermehrungsgut der in Anhang I genannten Arten und künstlichen Hybriden, bei denen es sich ganz oder teilweise um gentechnisch veränderte Organismen handelt, darf nur in den Verkehr gebracht werden, wenn es sich um die Kategorie „geprüft“ handelt und es den Anforderungen des Anhangs V entspricht.

(2) Die Kategorien, unter denen Vermehrungsgut von verschiedenen Arten von Ausgangsmaterial in den Verkehr gebracht werden darf, sind in Anhang VI festgelegt.

(3) Forstliches Vermehrungsgut der in Anhang I aufgeführten Arten und künstlichen Hybriden darf nur in den Verkehr gebracht werden, wenn es die einschlägigen Anforderungen des Anhangs VII erfüllt.

Pflanzenteile und Pflanzgut dürfen dann nicht mehr in den Verkehr gebracht werden, wenn sie nicht anerkannt internationale Standards erfüllen, sobald diese nach dem in Artikel 26 Absatz 3 genannten Verfahren angenommen wurden.

(4) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, daß die Lieferanten von forstlichem Vermehrungsgut offiziell registriert werden. Die zuständige amtliche Stelle kann Lieferanten, die nach der Richtlinie 77/93/EWG bereits registriert sind, für die Zwecke der vorliegenden Richtlinie als registriert ansehen. Nichtsdestoweniger müssen diese Lieferanten die Anforderungen der vorliegenden Richtlinie erfüllen.

(5) Ungeachtet des Absatzes 1 sind die Mitgliedstaaten befugt, Lieferanten in ihrem Hoheitsgebiet das Inverkehrbringen angemessener Mengen folgenden Vermehrungsguts zu gestatten:

- a) forstliches Vermehrungsgut für Untersuchungen, wissenschaftliche Forschung, Züchtung oder Generhaltung und
- b) Saatgut, das nachweislich nicht für forstliche Zwecke bestimmt ist.

(6) Die Voraussetzungen, unter denen die Mitgliedstaaten befugt sind, die Zulassungen gemäß Absatz 5 zu erteilen, können nach dem in Artikel 26 Absatz 3 genannten Verfahren festgelegt werden.

(7) Unbeschadet des Absatzes 1 sind die Mitgliedstaaten im Falle von Vermehrungsgut aus Ausgangsmaterial, das nicht alle Anforderungen für die jeweilige Kategorie gemäß Absatz 1 erfüllt, befugt, dieses Vermehrungsgut unter bestimmten Voraussetzungen, die nach dem in Artikel 26 Absatz 3 genannten Verfahren festzulegen sind, zum Verkehr zuzulassen.

(8) Nach dem in Artikel 26 Absatz 3 genannten Verfahren können spezifische Vorschriften festgelegt werden, um den Entwicklungen Rechnung zu tragen, die für das Inverkehrbringen von geeignetem forstlichem Vermehrungsgut für die ökologische Erzeugung maßgeblich sind.

Artikel 7

Die Mitgliedstaaten können hinsichtlich der in den Anhängen II bis V und VII genannten Voraussetzungen zusätzliche oder strengere Anforderungen für die Zulassung von Ausgangsmaterial und die Erzeugung von Vermehrungsgut in ihrem jeweiligen Hoheitsgebiet vorschreiben.

Artikel 8

Die Mitgliedstaaten können in ihrem Hoheitsgebiet die Zulassung von Ausgangsmaterial zur Erzeugung von forstlichem Vermehrungsgut der Kategorie „herkunftsgesichert“ beschränken.

Artikel 9

(1) Für Ausgangsmaterial, das zur Erzeugung von Vermehrungsgut der Kategorien „herkunftsgesichert“ und „ausgewählt“ bestimmt ist, grenzen die Mitgliedstaaten für die betreffenden Arten Herkunftsgebiete ab.

(2) Die Mitgliedstaaten erstellen und veröffentlichen Karten, aus denen die Abgrenzung der Herkunftsgebiete ersichtlich ist. Diese Karten sind der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten zu übersenden.

Artikel 10

(1) Jeder Mitgliedstaat erstellt ein nationales Register des in seinem Hoheitsgebiet zugelassenen Ausgangsmaterials der einzelnen Arten. Die Einzelheiten jeder Zulassungseinheit sind

zusammen mit ihrem eigenen Registerzeichen in das nationale Register vollständig aufzunehmen.

(2) Jeder Mitgliedstaat erstellt eine Zusammenfassung aus dem nationalen Register in Form einer nationalen Liste, die er auf Anforderung der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten zur Verfügung stellt. Die nationale Liste wird in einheitlicher Form für jede Zulassungseinheit erstellt. Für die Kategorien „herkunftsgesichert“ und „ausgewählt“ ist eine Zusammenfassung des Ausgangsmaterials auf der Grundlage der Herkunftsgebiete zulässig. Folgende Einzelheiten sind anzugeben:

- a) botanischer Name;
- b) Kategorie;
- c) Zweck;
- d) Art des Ausgangsmaterials;
- e) Registerzeichen oder gegebenenfalls Kurzfassung bzw. Code des Herkunftsgebiets;
- f) Lage: gegebenenfalls Kurzbezeichnung und eine der folgenden Angaben:
 - i) für die Kategorie „herkunftsgesichert“ das Herkunftsgebiet sowie Längen- und Breitengradbereich,
 - ii) für die Kategorie „ausgewählt“ das Herkunftsgebiet und geographische Position (Längen- und Breitengrade oder Längen- und Breitengradbereich),
 - iii) für die Kategorie „qualifiziert“ die genaue geographische Position, an der das Ausgangsmaterial erhalten wird,
 - iv) für die Kategorie „geprüft“ die genaue geographische Position, an der das Ausgangsmaterial erhalten wird;
- g) Höhenlage oder Höhenzone;
- h) Fläche: Größe der Samenquelle(n), des (der) Erntebestands(bestände) oder der Samenplantage(n);
- i) Ursprung: Es ist anzugeben, ob das Ausgangsmaterial autochthon/indigen, nichtautochthon/nichtindigen oder unbekanntem Ursprungs ist. Für nichtautochthones/indigenes Ausgangsmaterial ist der Ursprung anzugeben, falls er bekannt ist;
- j) im Falle der Kategorie „geprüft“, ob es sich dabei um gentechnisch verändertes Material handelt.

(3) Die Form einer solchen nationalen Liste kann nach dem in Artikel 26 Absatz 2 genannten Verfahren festgelegt werden.

Artikel 11

(1) Auf der Grundlage der nationalen Liste eines jeden Mitgliedstaats kann die Kommission eine „gemeinschaftliche Liste des zugelassenen Ausgangsmaterials für die Erzeugung von forstlichem Vermehrungsgut“ veröffentlichen.

(2) Die gemeinschaftliche Liste gibt Aufschluß über die in den nationalen Listen gemäß Artikel 10 Absatz 2 enthaltenen Einzelheiten und über den Anwendungsbereich sowie über Ermächtigungen oder Beschränkungen nach den Artikeln 8, 17 und 20.

Artikel 12

(1) Nach der Gewinnung stellen die amtlichen Stellen für jedwedes Vermehrungsgut, das aus zugelassenem Ausgangsmaterial erwachsen ist, ein Stammzertifikat mit Angabe des eigenen Registerzeichens aus, das Aufschluß über die Angaben gemäß Anhang VIII gibt.

(2) Sieht ein Mitgliedstaat die nachfolgend vegetative Vermehrung gemäß Artikel 13 Absatz 2 vor, so ist ein neues Stammzertifikat auszustellen.

(3) Für den Fall des Mischens gemäß Artikel 13 Absatz 3 Buchstaben a, b, c oder e tragen die Mitgliedstaaten dafür Sorge, daß die Registerzeichen der Mischungskomponenten identifizierbar sind und daß ein neues Stammzertifikat oder ein anderes Dokument zur Identifizierung der betreffenden Mischung ausgestellt wird.

Artikel 13

(1) Vermehrungsgut ist auf allen Stufen der Erzeugung nach den einzelnen Zulassungseinheiten getrennt zu halten. Jede Partie von Vermehrungsgut ist nach folgenden Kriterien zu kennzeichnen:

- a) Ländercode und Nummer des Stammzertifikats;
- b) botanischer Name;
- c) Kategorie;
- d) Zweck;
- e) Art des Ausgangsmaterials;
- f) Registerzeichen oder Code des Herkunftsgebiets;
- g) Herkunftsgebiet — für Vermehrungsgut der Kategorien „herkunftsgesichert“ und „ausgewählt“ oder gegebenenfalls anderes Vermehrungsgut;
- h) gegebenenfalls autochthoner oder indigener Ursprung bzw. nichtautochthoner oder nichtindigener Ursprung bzw. unbekannter Ursprung;
- i) im Falle von Saatgut das Reifejahr;
- j) Alter und Art der als Pflanzgut verwendeten Sämlinge oder Stecklinge, ob unterschritten, verschult oder getopft;
- k) ob es sich dabei um gentechnisch verändertes Material handelt.

(2) Unbeschadet des Absatzes 1 und des Artikels 6 Absatz 1 Buchstabe c können die Mitgliedstaaten die nachfolgende vegetative Vermehrung von Vermehrungsgut der Kategorien „ausgewählt“, „qualifiziert“ und „geprüft“ einzelner Zulassungseinheiten vorsehen. In solchen Fällen ist das Vermehrungsgut voneinander getrennt zu halten und als solches zu kennzeichnen.

(3) Unbeschadet des Absatzes 1 können die Mitgliedstaaten vorsehen, daß

- a) innerhalb eines einzigen Herkunftsgebiets Vermehrungsgut der Kategorien „herkunftsgesichert“ oder „ausgewählt“ aus zwei oder mehreren Zulassungseinheiten gemischt wird;

- b) beim Mischen von Vermehrungsgut aus einem einzigen Herkunftsgebiet von Samenquellen und Erntebeständen der Kategorie „herkunftsgesichert“ die neu zusammengestellte Partie als Vermehrungsgut von einer „Samenquelle“ gekennzeichnet wird;
- c) beim Mischen von Vermehrungsgut von nichtautochthonem oder nichtindigenem Ausgangsmaterial mit Vermehrungsgut von Ausgangsmaterial unbekanntem Ursprungs die neukombinierte Partie als „unbekanntem Ursprungs“ gekennzeichnet wird;
- d) beim Mischen gemäß den Buchstaben a, b oder c das Registerzeichen wie in Absatz 1 Buchstabe f durch den Code für das Herkunftsgebiet ersetzt werden kann;
- e) Vermehrungsgut von einer einzigen Zulassungseinheit aus unterschiedlichen Reifejahren gemischt wird;
- f) beim Mischen gemäß Buchstabe e die verschiedenen Reifejahre und der Anteil des auf jedes Jahr entfallenden Materials anzugeben sind.

Artikel 14

(1) Vermehrungsgut darf nur in Partien in Verkehr gebracht werden, die die Bestimmungen des Artikels 13 erfüllen und von einem Etikett oder einem sonstigen Dokument des Lieferanten begleitet sind („Etikett oder Dokument des Lieferanten“), aus dem zusätzlich zu den nach Artikel 13 erforderlichen Angaben folgende Informationen hervorgehen:

- a) Nummer des Stammzertifikats, das nach Artikel 12 ausgestellt wurde, oder Bezug auf ein anderes Dokument gemäß Artikel 12 Absatz 3;
- b) Name des Lieferanten;
- c) gelieferte Menge;
- d) im Falle von Vermehrungsgut der Kategorie „geprüft“, dessen Ausgangsmaterial nach Artikel 4 Absatz 5 zugelassen wurde, die Worte „vorläufig zugelassen“;
- e) ob das Material vegetativ vermehrt wurde.

(2) Im Falle von Samen und Früchten muß das Etikett oder das Dokument des Lieferanten gemäß Absatz 1 auch folgende zusätzliche Angaben aufweisen, die nach Möglichkeit mit Hilfe international anerkannter Verfahren ermittelt worden sind:

- a) Reinheit: Gewichtsanteile an Reinsaatgut, Saatgut anderer Arten und unschädlichen Verunreinigungen der in Verkehr gebrachten Saatgutpartie;
- b) Keimfähigkeit des reinen Saatguts — oder für den Fall, daß die Keimfähigkeit nicht oder nicht ohne weiteres ermittelt werden kann, die mit Hilfe einer spezifizierten Methode ermittelte Lebensfähigkeit;
- c) Tausendkorngewicht;
- d) Zahl der keimfähigen Samen je Kilogramm des als Saatgut in Verkehr gebrachten Produkts oder für den Fall, daß die Zahl der keimfähigen Samen nicht oder nicht ohne weiteres ermittelt werden kann — die Zahl der lebensfähigen Samen je Kilogramm.

(3) Damit das in der laufenden Saison geerntete Saatgut unbeschadet des Umstands, daß die Prüfung der Keimfähigkeit nach Absatz 2 Buchstabe b noch nicht abgeschlossen ist, rasch erhältlich sind, können die Mitgliedstaaten das Inverkehrbringen bis zum ersten Käufer gestatten. Die Einhaltung der in Absatz 2 Buchstaben b und d niedergelegten Bedingungen wird vom Lieferanten möglichst bald bestätigt.

(4) Bei kleinen Mengen von Saatgut gelten die Anforderungen im Sinne des Absatzes 2 Buchstaben b und d nicht. Die Mengen und Bedingungen können nach dem in Artikel 26 Absatz 2 genannten Verfahren festgelegt werden.

(5) Im Falle von *Populus* spp. dürfen Pflanzenteile nur in den Verkehr gebracht werden, wenn die EG-Klassifizierungsnummer gemäß Anhang VII Teil C Nummer 2 Buchstabe b auf dem Etikett oder dem Dokument des Lieferanten angegeben ist.

(6) Bei Verwendung eines farbigen Etiketts oder Dokuments für forstliches Vermehrungsgut beliebiger Kategorie muß das Etikett bzw. Dokument des Lieferanten bei „herkunftsgesichertem“ Vermehrungsgut gelb, bei „ausgewähltem“ Vermehrungsgut grün, bei „qualifiziertem“ Vermehrungsgut rosa und bei „geprüfem“ Vermehrungsgut blau sein.

(7) Im Falle von forstlichem Vermehrungsgut, dessen Ausgangsmaterial aus gentechnisch veränderten Organismen besteht, ist auf jedem amtlichen oder anderweitigem Etikett oder Dokument, mit dem die Partie nach Maßgabe dieser Richtlinie gekennzeichnet ist oder das die Partie begleitet, klar anzugeben, daß das Vermehrungsgut gentechnisch veränderte Organismen enthält.

Artikel 15

Saatgut darf nur in verschlossenen Verpackungen in den Verkehr gebracht werden. Der Verschuß muß so beschaffen sein, daß er beim Öffnen der Verpackung unbrauchbar wird.

Artikel 16

(1) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, daß das Vermehrungsgut der einzelnen Zulassungseinheiten oder Partien über den gesamten Prozeß von der Gewinnung bis zur Lieferung an den Endverbraucher durch ein von ihnen vorgeschriebenes oder anerkanntes System klar identifizierbar bleibt. Es sind regelmäßig amtliche Kontrollen der registrierten Lieferanten durchzuführen.

(2) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, daß die betreffenden amtlichen Stellen einander Amtshilfe leisten, um die Informationen zu erhalten, die notwendig sind, um die ordnungsgemäße Anwendung dieser Richtlinie insbesondere bei der Verbringung von forstlichem Vermehrungsgut von einem Mitgliedstaat in einen anderen sicherzustellen.

(3) Die Lieferanten legen den amtlichen Stellen Aufzeichnungen mit Einzelheiten aller in ihrem Besitz befindlichen und in Verkehr gebrachten Partien vor.

(4) Die Durchführungsbestimmungen zu Absatz 2 werden bis spätestens 30. Juni 2002 nach dem in Artikel 26 Absatz 2 genannten Verfahren erlassen.

(5) Die Mitgliedstaaten treffen alle Vorkehrungen, um sicherzustellen, daß die Bestimmungen dieser Richtlinie befolgt werden, indem sie dafür sorgen, daß das forstliche Vermehrungsgut während der Erzeugung bezüglich vermarktungsrelevanter Aspekte und während des Inverkehrbringens amtlich kontrolliert wird.

(6) Sachverständige der Kommission können in Zusammenarbeit mit den amtlichen Stellen der Mitgliedstaaten Vor-Ort-Kontrollen durchführen, soweit diese notwendig sind, um die einheitliche Anwendung dieser Richtlinie sicherzustellen. Sie können insbesondere überprüfen, ob forstliches Vermehrungsgut die Anforderungen dieser Richtlinie erfüllt. Der Mitgliedstaat, in dessen Hoheitsgebiet eine Kontrolle durchgeführt wird, leistet den Sachverständigen alle für die Durchführung ihrer Tätigkeit notwendige Unterstützung. Die Kommission unterrichtet die Mitgliedstaaten über die Ergebnisse der Untersuchung.

Artikel 17

(1) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, daß Vermehrungsgut, das gemäß den Bestimmungen dieser Richtlinie in den Verkehr gebracht wird, hinsichtlich der Anforderungen an seine Merkmale, an die Prüfung und Kontrolle, Etikettierung und Verpackung keinen weiteren Verkehrsbeschränkungen unterliegt als den in dieser Richtlinie vorgesehenen.

(2) Ein Mitgliedstaat kann auf Antrag nach dem in Artikel 26 Absatz 3 genannten Verfahren ermächtigt werden, in seinem Hoheitsgebiet oder einem Teil davon die Abgabe von spezifiziertem Vermehrungsgut an den Endverbraucher zwecks Aussaat oder Pflanzung zu untersagen.

Diese Ermächtigung wird nur erteilt, wenn zu befürchten ist, daß

- a) — aufgrund von Informationen über das Herkunftsgebiet oder den Ursprung des Vermehrungsguts oder
- Ergebnissen von Versuchen oder wissenschaftlichen Forschungen, die an geeigneten Orten innerhalb oder außerhalb der Gemeinschaft durchgeführt wurden,

sich die Verwendung des genannten Vermehrungsguts wegen seiner phänotypischen oder genetischen Merkmale nachteilig auf die Forstwirtschaft, die Umwelt, die genetischen Ressourcen oder die biologische Vielfalt in seinem Hoheitsgebiet oder Teilen davon auswirkt;

- b) aufgrund der bekannten Ergebnisse von Versuchen und wissenschaftlichen Forschungen oder von Ergebnissen forstwirtschaftlicher Verfahren betreffend das Überleben und die Entwicklung des Pflanzenbestandes im Zusammenhang mit den morphologischen und physiologischen Merkmalen die Verwendung des genannten Vermehrungsgutes sich wegen seiner Merkmale nachteilig auf die Forstwirtschaft, die Umwelt, die genetischen Ressourcen oder die biologische Vielfalt in seinem Hoheitsgebiet oder Teilen davon auswirkt.

(3) Die Durchführungsbestimmungen zu Absatz 2 werden nach dem in Artikel 26 Absatz 3 genannten Verfahren erlassen.

(4) Unbeschadet des Absatzes 1 können Mitgliedstaaten, die Artikel 8 in bezug auf forstliches Vermehrungsgut der Kategorie „herkunftsgesichert“ umgesetzt haben, den Vertrieb dieses Vermehrungsguts an den Endverbraucher untersagen.

Artikel 18

(1) Zur Behebung vorübergehender, in einem oder mehreren Mitgliedstaaten auftretender und innerhalb der Gemeinschaft nicht zu bewältigender Engpässe bei der allgemeinen Versorgung des Endverbrauchers mit forstlichem Vermehrungsgut, das den Anforderungen dieser Richtlinie entspricht, ermächtigt die Kommission auf Antrag eines oder mehrerer der betroffenen Mitgliedstaaten nach dem in Artikel 26 Absatz 2 genannten Verfahren einen oder mehrere Mitgliedstaaten, forstliches Vermehrungsgut einer oder mehrerer Arten, das die Anforderungen dieser Richtlinie nicht erfüllt, für einen von ihr bestimmten Zeitraum zum Verkehr zuzulassen.

Wird eine solche Maßnahme getroffen, so ist in den nach Artikel 14 Absatz 1 vorgeschriebenen Etiketten oder Dokumenten des Lieferanten zu vermerken, daß das betreffende Material weniger strengen Anforderungen genügt.

(2) Die Durchführungsbestimmungen zu Absatz 1 können nach dem in Artikel 26 Absatz 2 genannten Verfahren aufgestellt werden.

Artikel 19

(1) Der Rat bestimmt auf Vorschlag der Kommission mit qualifizierter Mehrheit, ob das in einem Drittland erzeugte forstliche Vermehrungsgut die gleiche Gewähr hinsichtlich der Zulassung seines Ausgangsmaterials und der für seine Erzeugung unter vermarktungsrelevanten Aspekten getroffenen Maßnahmen bietet wie das in der Gemeinschaft erzeugte, die Bestimmungen dieser Richtlinie erfüllende forstliche Vermehrungsgut.

(2) Über die in Absatz 1 getroffene Regelung hinaus bestimmt der Rat ferner, welche Arten, Arten von Ausgangsmaterial und Kategorien von forstlichem Vermehrungsgut und mit welchen Herkunftsgebieten die gemeinschaftsweite Zulassung zum Verkehr nach Absatz 1 in Frage kommt.

(3) Bis der Rat einen Beschluß im Sinne des Absatzes 1 gefaßt hat, können die Mitgliedstaaten nach dem in Artikel 26 Absatz 3 genannten Verfahren ermächtigt werden, entsprechende Beschlüsse zu fassen. Diese Ermächtigung zielt darauf ab, zu gewährleisten, daß das einzuführende Material in jeder Hinsicht die gleiche Gewähr bietet wie forstliches Vermehrungsgut, das in der Gemeinschaft gemäß dieser Richtlinie erzeugt wurde. Insbesondere müssen diesem eingeführten Material ein vom Ursprungsland ausgestelltes Stammzertifikat oder sonstiges amtliches Zertifikat sowie Unterlagen zum

Nachweis über die Abwicklung der Verträge mit dem Lieferanten im Drittland beigegeben sein.

Artikel 20

Auf Antrag eines Mitgliedstaats kann die Kommission nach dem in Artikel 26 Absatz 3 genannten Verfahren einen Mitgliedstaat ganz oder teilweise von den Bestimmungen dieser Richtlinie hinsichtlich bestimmter Baumarten von geringer forstlicher Bedeutung in dem betreffenden Mitgliedstaat freistellen, es sei denn, dies verstieße gegen Artikel 17 Absatz 1.

Artikel 21

Zur Erkundung besserer Alternativen zu einigen Bestimmungen dieser Richtlinie kann gemäß dem in Artikel 26 Absatz 3 genannten Verfahren beschlossen werden, auf Gemeinschaftsebene vorübergehende Versuche unter bestimmten Bedingungen durchzuführen.

Die Dauer eines Versuchs darf nicht mehr als sieben Jahre betragen.

Im Rahmen solcher Versuche können die Mitgliedstaaten von bestimmten Bestimmungen dieser Richtlinie freigestellt werden. Das Ausmaß dieser Freistellung wird mit Bezug auf die Bestimmungen, für die sie gilt, festgelegt.

Artikel 22

Das forstliche Vermehrungsgut muß, soweit anwendbar, die entsprechenden Pflanzengesundheitsauflagen der Richtlinie 77/93/EWG erfüllen.

Artikel 23

Etwaige Änderungen der Anhänge aufgrund des wissenschaftlich-technischen Fortschritts werden nach dem in Artikel 26 Absatz 3 genannten Verfahren vorgenommen.

Artikel 24

Die zur Durchführung dieser Richtlinie erforderlichen Maßnahmen in bezug auf die Sachbereiche der nachstehend genannten Artikel werden nach dem in Artikel 26 Absatz 2 genannten Verwaltungsverfahren erlassen:

— Artikel 2, 10, 14, 16, 18 und 27.

Artikel 25

Die zur Durchführung dieser Richtlinie erforderlichen Maßnahmen in bezug auf die Sachbereiche der nachstehend genannten Artikel werden nach dem in Artikel 26 Absatz 3 genannten Regelungsverfahren erlassen:

— Artikel 3, 4, 5, 6, 17, 19, 20, 21 und 23.

Artikel 26

(1) Die Kommission wird von dem Ständigen Ausschuß für das Saatgutwesen (nachstehend „Ausschuß“ genannt) unterstützt.

(2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gelten die Artikel 4 und 7 des Beschlusses 1999/468/EG.

Der Zeitraum nach Artikel 4 Absatz 3 des Beschlusses 1999/468/EG wird auf einen Monat festgesetzt.

(3) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gelten die Artikel 5 und 7 des Beschlusses 1999/468/EG.

Der Zeitraum nach Artikel 5 Absatz 6 des Beschlusses 1999/468/EG wird auf zwei Monate festgesetzt.

(4) Der Ausschuß gibt sich eine Geschäftsordnung

Artikel 27

(1) Für einen am 1. Januar 2003 beginnenden Übergangszeitraum von höchstens zehn Jahren können die Mitgliedstaaten für die Zulassung von Ausgangsmaterial zur Erzeugung von geprüftem Vermehrungsgut der Kategorie „geprüft“, das zuvor nicht unter die Richtlinie 66/404/EWG fiel, die Ergebnisse von Vergleichsprüfungen verwenden, die nicht die Anforderungen des Anhangs V erfüllen.

Die Prüfungen müssen vor dem 1. Januar 2003 begonnen und nachgewiesen haben, daß das von Ausgangsmaterial gewonnene Vermehrungsgut höherwertig ist.

(2) Für einen am 1. Januar 2003 beginnenden Übergangszeitraum von höchstens zehn Jahren können die Mitgliedstaaten für die Zulassung von Ausgangsmaterial zur Erzeugung von „geprüftem“ Vermehrungsgut aller Arten und künstlicher Hybriden, die unter diese Richtlinie fallen, die Ergebnisse von Erbwertprüfungen verwenden, die nicht die Anforderungen des Anhangs V erfüllen.

Die Prüfungen müssen vor dem 1. Januar 2003 begonnen und nachgewiesen haben, daß das aus Ausgangsmaterial erwachsene Vermehrungsgut höherwertig ist.

(3) Bei neuen Arten und künstlicher Hybriden, die zu einem späteren Zeitpunkt in Anhang I aufgenommen werden können, wird der in den Absätzen 1 und 2 genannte Übergangszeitraum nach dem in Artikel 26 Absatz 2 genannten Verfahren festgesetzt.

(4) Die Mitgliedstaaten können nach dem in Artikel 26 Absatz 2 genannten Verfahren ermächtigt werden, nach Ablauf

der Übergangszeit die Ergebnisse von Vergleichsprüfungen und Erbwertprüfungen zu verwenden.

Artikel 28

(1) Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie mit Wirkung ab 1. Januar 2003 nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Bei Erlaß dieser Vorschriften nehmen die Mitgliedstaaten in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission die wichtigsten innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie in dem unter diese Richtlinie fallenden Bereich erlassen.

(3) Die Mitgliedstaaten dürfen vor dem 1. Januar 2003 angesammeltes forstliches Vermehrungsgut in Verkehr bringen, bis die Vorräte aufgebraucht sind.

Artikel 29

Die Richtlinien 66/404/EWG und 71/161/EWG werden mit Wirkung vom 1. Januar 2003 aufgehoben.

Die Richtlinie 66/404/EWG findet keine Anwendung auf die Republik Finnland und das Königreich Schweden; die Richtlinie 71/161/EWG findet keine Anwendung auf die Republik Finnland.

Bezugnahmen auf die aufgehobenen Richtlinien gelten als Bezugnahmen auf diese Richtlinie und sind gemäß der Entsprechungstabelle in Anhang IX zu lesen.

Artikel 30

Diese Richtlinie tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Artikel 31

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 22. Dezember 1999.

Im Namen des Rates

Der Präsident

K. HEMILÄ

ANHANG I

LISTE DER BAUMARTEN UND KÜNSTLICHEN HYBRIDEN

<i>Abies alba</i> Mill.	<i>Pinus canariensis</i> C. Smith
<i>Abies cephalonica</i> Loud.	<i>Pinus cembra</i> L.
<i>Abies grandis</i> Lindl.	<i>Pinus contorta</i> Loud.
<i>Abies pinsapo</i> Boiss.	<i>Pinus halepensis</i> Mill.
<i>Acer platanoides</i> L.	<i>Pinus leucodermis</i> Antoine
<i>Acer pseudoplatanus</i> L.	<i>Pinus nigra</i> Arnold
<i>Alnus glutinosa</i> Gaertn.	<i>Pinus pinaster</i> Ait.
<i>Alnus incana</i> Moench.	<i>Pinus pinea</i> L.
<i>Betula pendula</i> Roth	<i>Pinus radiata</i> D. Don
<i>Betula pubescens</i> Ehrh.	<i>Pinus sylvestris</i> L.
<i>Carpinus betulus</i> L.	<i>Populus</i> spp. und künstliche Hybriden zwischen diesen Arten
<i>Castanea sativa</i> Mill.	<i>Prunus avium</i> L.
<i>Cedrus atlantica</i> Carr.	<i>Pseudotsuga menziesii</i> Franco
<i>Cedrus libani</i> A. Richard	<i>Quercus cerris</i> L.
<i>Fagus sylvatica</i> L.	<i>Quercus ilex</i> L.
<i>Fraxinus angustifolia</i> Vahl.	<i>Quercus petraea</i> Liebl.
<i>Fraxinus excelsior</i> L.	<i>Quercus pubescens</i> Willd.
<i>Larix decidua</i> Mill.	<i>Quercus robur</i> L.
<i>Larix x eurolepis</i> Henry	<i>Quercus rubra</i> L.
<i>Larix kaempferi</i> Carr.	<i>Quercus suber</i> L.
<i>Larix sibirica</i> Ledeb.	<i>Robinia pseudoacacia</i> L.
<i>Picea abies</i> Karst.	<i>Tilia cordata</i> Mill.
<i>Picea sitchensis</i> Carr.	<i>Tilia platyphyllos</i> Scop.
<i>Pinus brutia</i> Ten.	

ANHANG II

MINDESTANFORDERUNGEN FÜR DIE ZULASSUNG VON AUSGANGSMATERIAL, DAS ZUR ERZEUGUNG VON VERMEHRUNGSGUT BESTIMMT IST, DAS ALS „HERKUNFTSGESICHERT“ ZERTIFIZIERT WERDEN SOLL

1. Bei dem Ausgangsmaterial muß es sich um eine Samenquelle oder einen Erntebestand in einem einzigen Herkunftsgebiet handeln. Es steht dem Mitgliedstaat frei, in jedem Einzelfall zu entscheiden, ob eine förmliche Kontrolle geboten ist, außer für den Fall, daß das Material für einen besonderen forstlichen Zweck bestimmt ist, was stets eine förmliche Kontrolle erfordert.
2. Die Samenquelle oder der Erntebestand müssen die von dem Mitgliedstaat vorgeschriebenen Kriterien erfüllen.
3. — Das Herkunftsgebiet, die Lage und die Höhenlage oder Höhenzone des Ortes (der Orte), an dem (denen) das Vermehrungsgut gewonnen wird, ist anzugeben.
 - Es ist anzugeben, ob es sich bei dem Ausgangsmaterial handelt um
 - a) autochthones oder nichtautochthones Material oder um Material unbekanntes Ursprungs oder um
 - b) indigenes oder nichtindigenes Material oder um Material unbekanntes Ursprungs.

Bei nichtautochthonem oder nichtindigenem Ausgangsmaterial ist der Ursprung anzugeben, sofern er bekannt ist.

ANHANG III

MINDESTANFORDERUNGEN FÜR DIE ZULASSUNG VON AUSGANGSMATERIAL, DAS ZUR EZREUGUNG VON VERMEHRUNGSGUT BESTIMMT IST, DAS ALS „AUSGEWÄHLT“ ZERTIFIZIERT WERDEN SOLL

Allgemeines: Der Erntebestand wird im Hinblick auf den genannten besonderen Zweck, für den das Vermehrungsgut bestimmt sein soll, beurteilt, wobei den Kriterien 1 bis 10 je nach dem besonderen Zweck in gebührender Weise Rechnung zu tragen ist. Die Auslese Kriterien sind von dem Mitgliedstaat festzulegen; der Zweck ist im nationalen Register einzutragen.

1. **Ursprung:** Anhand von Dokumenten aus früherer Zeit oder anderer geeigneter Mittel ist festzustellen, ob es sich bei dem Erntebestand um autochthones/indigenes, nichtautochthones/nichtindigenes Material oder um Material unbekannter Ursprungs handelt; bei nichtautochthonem/nichtindigenem Ausgangsmaterial ist der Ursprung anzugeben, falls er bekannt ist.
2. **Isolierung:** Erntebestände müssen in ausreichender Entfernung von schlecht veranlagten Beständen derselben Arten oder von Beständen verwandter Arten oder Sorten stehen, die bei den betreffenden Arten einkreuzen können. Besondere Beachtung verdient diese Anforderung, wenn es sich bei den die autochthonen/indigenen Bestände umgebenden Bestände um nichtautochthone/nichtindigene Bestände oder um Bestände unbekannter Ursprungs handelt.
3. **Tatsächliche Bestandsgröße:** Erntebestände müssen aus einer oder mehreren Gruppen von gut verteilten Bäumen bestehen, die so zahlreich sind, daß eine ausreichende gegenseitige Bestäubung gewährleistet ist. Zur Vermeidung unerwünschter Inzuchteffekte müssen ausgewählte Bestände eine hinreichende Anzahl und Verteilung von Einzelbäumen auf einer bestimmten Fläche aufweisen.
4. **Alter und Entwicklungsstand:** Erntebestände müssen sich aus Bäumen zusammensetzen, deren Alter und Entwicklungsstand ohne weiteres die Ansprache der Auslese Kriterien ermöglicht.
5. **Homogenität:** Erntebestände müssen einen normalen Grad der individuellen Variation morphologischer Merkmale zeigen. Schlecht veranlagte Bäume sollten erforderlichenfalls entfernt werden.
6. **Angepaßtheit:** Die Angepaßtheit an die im Herkunftsgebiet herrschenden ökologischen Bedingungen muß offensichtlich sein.
7. **Gesundheit und Widerstandsfähigkeit:** Bäume in Erntebeständen müssen im allgemeinen frei von Schaderregerbefall und widerstandsfähig gegen ungünstige standörtliche und klimatische Bedingungen — ausgenommen Schäden durch Umweltverschmutzung — am Ort des Vorkommens sein.
8. **Volumenzuwachs:** Für die Zulassung ausgewählter Erntebestände muß der Holzvolumenzuwachs normalerweise höher sein als der unter vergleichbaren ökologischen und Bewirtschaftungsbedingungen geltende Mittelwert.
9. **Holzqualität:** Der Holzqualität ist Rechnung zu tragen; in einigen Fällen kann sie als wesentliches Kriterium herangezogen werden.
10. **Form und Habitus:** Bäume in Erntebeständen müssen besonders gute morphologische Merkmale aufweisen, insbesondere Geradschaftigkeit und Schafrundheit, guter Verzweigungsaufbau, Feinastigkeit und gute natürliche Astreinigung. Darüber hinaus muß der Anteil von Bäumen mit Zwieseln oder Drehwuchs gering sein.

ANHANG IV

MINDESTANFORDERUNGEN FÜR DIE ZULASSUNG VON AUSGANGSMATERIAL, DAS ZUR ERZEUGUNG VON VERMEHRUNGSGUT BESTIMMT IST, DAS ALS „QUALIFIZIERT“ ZERTIFIZIERT WERDEN SOLL**1. Samenplantagen**

- a) Art, Ziel, Kreuzungsplan und Anlageschema, Komponenten, Isolierung und Lage sowie jedwede Änderung dieser Parameter sind von der amtlichen Stelle zuzulassen und zu registrieren.
- b) Die zugehörigen Klone oder Familien sind aufgrund ihrer überragenden Merkmale auszuwählen, wobei den Kriterien 4, 6, 7, 8, 9 und 10 des Anhangs III besonders Rechnung zu tragen ist.
- c) Die zugehörigen Klone oder Familien sollen entsprechend einem von der amtlichen Stelle genehmigten Plan ausgepflanzt werden oder ausgepflanzt worden sein und so angeordnet werden oder angeordnet worden sein, daß jede Komponente identifiziert werden kann.
- d) Die Durchforstung in Samenplantagen ist zusammen mit den dabei verwendeten Auslesekriterien zu beschreiben und bei der amtlichen Stelle zu registrieren.
- e) Die Samenplantagen sind so zu bewirtschaften und zu beernten, daß die Ziele der Samenplantagen erreicht werden. Bei einer Samenplantage zur Erzeugung künstlicher Hybriden ist der prozentuale Anteil von Hybriden am Vermehrungsgut in einer Analyse nachzuweisen.

2. Familieneltern

- a) Die Eltern sind aufgrund ihrer überragenden Merkmale auszuwählen, wobei den Kriterien 4, 6, 7, 8, 9 und 10 des Anhangs III besonders Rechnung zu tragen ist, oder aber wegen ihrer Kombinationseignung.
- b) Ziel, Kreuzungsplan und Bestäubungsmethode, Komponenten, Isolierung und Ort sowie jedwede Änderung dieser Parameter sind von der amtlichen Stelle zu genehmigen und zu registrieren.
- c) Identität, Anzahl und Anteile der Eltern in einer Mischung sind von der amtlichen Stelle zuzulassen und zu registrieren.
- d) Bei Eltern, die zur Erzeugung künstlicher Hybriden bestimmt sind, ist der prozentuale Anteil von Hybriden am Vermehrungsgut in einer Analyse nachzuweisen.

3. Klone

- a) Klone müssen anhand von Unterscheidungsmerkmalen, die bei der amtlichen Stelle zugelassen und registriert wurden, identifizierbar sein.
- b) Der Anbauwert von Einzelklonen ist anhand von Erfahrungswerten oder der Ergebnisse hinreichend langer Versuche festzusetzen.
- c) Ausgangsindividuen (ortets) zur Erzeugung von Klonen sind aufgrund ihrer überragenden Merkmale auszuwählen, wobei den Kriterien 4, 6, 7, 8, 9 und 10 des Anhangs III besonders Rechnung zu tragen ist.
- d) Die Zulassung ist von dem Mitgliedstaat auf eine Höchstzahl von Jahren oder eine Höchstzahl von vegetativen Abkömmlingen (ramets) zu begrenzen.

4. Klonmischungen

- a) Klonmischungen müssen die Anforderungen der vorstehenden Nummer 3 Buchstaben a), b) und c) erfüllen.
 - b) Identität, Anzahl und Anteile der enthaltenen Klone einer Mischung sowie die Auslesemethode und die Ausgangsklone sind von der amtlichen Stelle zuzulassen und zu registrieren. Jede Klonmischung muß eine hinreichende genetische Vielfalt aufweisen.
 - c) Die Zulassung ist von dem Mitgliedstaat auf eine Höchstzahl von Jahren oder eine Höchstzahl von vegetativen Abkömmlingen (ramets) zu begrenzen.
-

ANHANG V

MINDESTANFORDERUNGEN FÜR DIE ZULASSUNG VON AUSGANGSMATERIAL, DAS ZUR ERZEUGUNG VON VERMEHRUNGSGUT BESTIMMT IST, DAS ALS „GEPRÜFT“ ZERTIFIZIERT WERDEN SOLL

1. ANFORDERUNGEN FÜR ALLE PRÜFUNGEN

a) **Allgemeines**

Das Ausgangsmaterial muß die entsprechenden Anforderungen gemäß den Anhängen III oder IV erfüllen.

Die Prüfungen für die Zulassung von Ausgangsmaterial werden gemäß international anerkannten Verfahren vorbereitet, konzipiert, durchgeführt und ausgewertet. Bei Vergleichsprüfungen ist das zu prüfende Vermehrungsgut mit einer oder möglichst mit einem oder besser mehreren zugelassenen oder vorausgewählten Standards zu vergleichen.

b) **Prüfmerkmale**

- i) Die Prüfungen müssen zur Bewertung bestimmter Merkmale konzipiert sein, die für jede Prüfung anzugeben sind;
- ii) Kriterien wie Angepaßtheit, Wüchsigkeit, biotische und abiotische Faktoren ist besonders Rechnung zu tragen. Darüber hinaus sind noch weitere Merkmale, die im Hinblick auf den geplanten besonderen Zweck als wichtig erachtet werden, in bezug auf die am Ort der Prüfung herrschenden ökologischen Bedingungen zu bewerten.

c) **Dokumentation**

Über die Prüforte sind Aufzeichnungen zu führen, die Aufschluß geben über standörtliche und klimatische Bedingungen, Boden, Vornutzung, Bestandsbegründung, Bewirtschaftung und Schäden durch abiotische/biotische Faktoren; diese Aufzeichnungen sind der amtlichen Stelle zur Verfügung zu stellen. Das Alter des Materials und die Ergebnisse zum Zeitpunkt der Prüfung sind bei der amtlichen Stelle aufzuzeichnen.

d) **Versuchsanstellung**

- i) Jede Stichprobe von Vermehrungsgut muß, soweit es die Art des Pflanzguts gestattet, in derselben Weise angezogen, ausgepflanzt und gepflegt werden.
- ii) Jeder Versuch ist nach einem anerkannten statistischen Prinzip unter Verwendung einer hinreichenden Zahl von Bäumen anzulegen, damit die individuellen Merkmale jeder zu prüfenden Komponente gemessen werden können.

e) **Auswertung und Gültigkeit der Ergebnisse**

- i) Die Versuchsergebnisse werden mit Hilfe international anerkannter statistischer Verfahren ausgewertet; die Ergebnisse sind für jedes geprüfte Merkmal anzugeben.
- ii) Die Versuchsmethode und die erzielten Einzelergebnisse sind frei zugänglich zu machen.
- iii) Zu dem Gebiet der mutmaßlichen Angepaßtheit innerhalb des Landes, in dem der Versuch durchgeführt wurde, sowie zu den Merkmalen, die möglicherweise seinen Anbauwert begrenzen, ist ebenfalls Stellung zu nehmen.
- iv) Stellt sich bei dem Versuch heraus, daß das Vermehrungsgut nicht mindestens die Merkmalsausprägungen — des Ausgangsmaterials oder — die gleiche Widerstandsfähigkeit gegenüber Schaderregern mit wirtschaftlicher Bedeutung aufweist wie das Ausgangsmaterial, so ist solches Vermehrungsgut zu verwerfen.

2. ANFORDERUNGEN AN DIE GENETISCHE PRÜFUNG DER KOMPONENTEN DES AUSGANGSMATERIALS

- a) Die Komponenten des folgenden Ausgangsmaterials können einer genetischen Prüfung unterzogen werden: Samenplantagen, Familieneltern, Klone und Klonmischungen.

b) **Dokumentation**

Für die Zulassung von Ausgangsmaterial ist folgende zusätzliche Dokumentation erforderlich:

- i) Identität, Ursprung und Abstammung der bewerteten Komponenten;
- ii) Kreuzungsplan zur Erzeugung des der Prüfung unterzogenen Vermehrungsguts.

c) **Prüfverfahren**

Folgende Anforderungen sind zu erfüllen:

- i) Der genetische Wert jeder Komponente ist an zwei oder mehr Prüforten zu schätzen, von denen mindestens einer Umweltbedingungen aufweist, die für die vorgesehene Verwendung des Vermehrungsguts relevant sind.
- ii) Die geschätzte Überlegenheit des in den Verkehr zu bringenden Vermehrungsguts ist auf der Grundlage dieses genetischen Werts und des speziellen Kreuzungsplans zu ermitteln.
- iii) Bewertungsprüfungen und genetische Bewertungen sind von der amtlichen Stelle zuzulassen.

d) Auswertung

- i) Die geschätzte Überlegenheit des Vermehrungsguts ist im Verhältnis zu einem Standard für ein Merkmal oder eine Gruppe von Merkmalen zu berechnen.
- ii) Für jedes wichtige Merkmal ist festzustellen, ob der geschätzte genetische Wert des Vermehrungsguts niedriger ist als der des Standards.

3. ANFORDERUNGEN AN VERGLEICHSPRÜFUNGEN VON VERMEHRUNGSGUT**a) Beprobung von Vermehrungsgut**

- i) Die Stichprobe des Vermehrungsguts für Vergleichsprüfungen muß wirklich repräsentativ sein für das von dem zugelassenen Ausgangsmaterial stammenden Vermehrungsgut.
- ii) Generativ erzeugtes Vermehrungsgut für Vergleichsprüfungen muß
 - in Jahren mit üppiger Blüte und gutem Frucht-/Samenansatz geerntet worden sein; künstliche Bestäubung ist zulässig;
 - mit Methoden geerntet worden sein, bei denen sichergestellt ist, daß die gewonnenen Stichproben repräsentativ sind.

b) Standards

- i) Die Leistungsfähigkeit der zu Vergleichsprüfungen verwendeten Standards sollte nach Möglichkeit bereits lange genug in dem Prüfungsgebiet bekannt sein. Die Standards sollen im Prinzip für Material repräsentativ sein, das sich bei Versuchsbeginn und unter den ökologischen Bedingungen, für das es zur Zertifizierung vorgeschlagen wurde, bereits als nützlich für die Forstwirtschaft erwiesen hat. Sie sollen nach Möglichkeit aus Beständen stammen, die nach dem Kriterium des Anhangs III ausgewählt wurden, oder aber von Ausgangsmaterial, das zur Erzeugung von Ausgangsmaterial der Kategorie „geprüft“ amtlich zugelassen wurde.
- ii) Zur Vergleichsprüfung künstlicher Hybriden müssen nach Möglichkeit beide Eltern durch Standards vertreten sein.
- iii) Nach Möglichkeit sind verschiedene Standards zu verwenden. Soweit möglich und gerechtfertigt, können Standards durch das am besten geeignete in der Prüfung vertretene Material oder einen Mittelwert der in der Prüfung vertretenen Komponenten ersetzt werden.
- iv) Die gleichen Standards sollen in allen Prüfungen über eine möglichst große Vielfalt von Standortbedingungen verwendet werden.

c) Auswertung

- i) Für mindestens ein wichtiges Merkmal ist eine statistisch signifikante Überlegenheit gegenüber den Standards nachzuweisen.
- ii) Es ist eindeutig erkennbar anzugeben, ob es wichtige wirtschaftliche oder ökologische Merkmale gibt, bei denen erheblich schlechtere Ergebnisse erzielt werden als im Falle der Standards; ihre Auswirkungen müssen durch vorteilhafte Merkmale ausgeglichen werden.

4. VORLÄUFIGE ZULASSUNG

Die frühzeitige Bewertung junger Versuchsstadien kann als Grundlage für die vorläufige Zulassung dienen. Die aufgrund einer frühzeitigen Bewertung angenommene Überlegenheit ist innerhalb von längstens zehn Jahren zu überprüfen.

5. FRÜHTESTS

Für die vorläufige oder die endgültige Zulassung kann die amtliche Stelle Versuche in Baumschulen, Gewächshäusern und Laboratorien anerkennen, wenn nachgewiesen werden kann, daß zwischen dem gemessenen Merkmal und den Merkmalen, wie sie normalerweise in forstlichen Feldversuchen geprüft worden wären, ein enger Zusammenhang besteht. Die anderen zu prüfenden Merkmale müssen die Anforderungen von Nummer 3 erfüllen.

ANHANG VI

KATEGORIEN FÜR DAS INVERKEHRBRINGEN VON VERMEHRUNGSGUT VON VERSCHIEDENEN ARTEN VON AUSGANGSMATERIAL

Art des Ausgangsmaterials	Kategorien forstlichen Vermehrungsguts (Etikettfarbe, wenn farbiges Etikett oder farbiges Dokument verwendet wird)			
	Herkunftsgesichert (gelb)	Ausgewählt (grün)	Qualifiziert (rosa)	Geprüft (blau)
Samenquelle	x			
Erntebestand	x	x		x
Samenplantage			x	x
Familieneltern			x	x
Klon			x	x
Klonmischung			x	x

ANHANG VII

TEIL A

Anforderungen an Partien von Früchten und Samen der in Anhang I aufgeführten Arten

1. Partien von Früchten und Samen der in Anhang I aufgeführten Arten dürfen nur in den Verkehr gebracht werden, wenn die Partien von Früchten bzw. Samen eine Artreinheit von mindestens 99 % aufweisen.
2. Unbeschadet der Nummer 1 ist im Falle eng verwandter, in Anhang I aufgeführter Arten mit Ausnahme künstlicher Hybriden die Artreinheit der Partie von Früchten oder Samen anzugeben, wenn sie weniger als 99 % beträgt.

TEIL B

Anforderungen an Pflanzenteile der in Anhang I aufgeführten Arten und künstlicher Hybriden

Pflanzenteile der in Anhang I aufgeführten Arten und künstlichen Hybriden müssen von handelsüblicher Beschaffenheit sein. Die handelsübliche Beschaffenheit wird anhand der allgemeinen Merkmale, des Gesundheitszustands und der geeigneten Größe bestimmt. Im Falle von *Populus* spp. kann angegeben werden, daß die in Anhang VII Teil C aufgeführten Zusatzanforderungen erfüllt sind.

TEIL C

Mindestanforderungen an die äußere Qualität von Vermehrungsgut von *Populus* spp., das durch Stecklinge oder Setzstangen vermehrt wird1. *Stecklinge*

a) Stecklinge, die einen der folgenden Mängel aufweisen, gelten nicht als von handelsüblicher Beschaffenheit:

- i) ihr Holz ist über zwei Jahre alt;
- ii) sie tragen weniger als zwei gut ausgeprägte Knospen;
- iii) sie weisen Nekrosen oder andere schaderregerbedingte Schäden auf;
- iv) sie zeigen Anzeichen von Dürre, Überhitzung, Fäulnis oder Welke.

b) Mindestabmessungen von Stecklingen

- Mindestlänge: 20 cm,
- Mindestdurchmesser der Spitze EG-Klasse 1: 8 mm
EG-Klasse 2: 10 mm.

2. *Setzstangen*

a) Setzstangen, die einen der folgenden Mängel aufweisen, gelten nicht als von handelsüblicher Beschaffenheit:

- ihr Holz ist über drei Jahre alt,
- sie tragen weniger als fünf gut ausgeprägte Knospen,
- sie weisen Nekrosen oder andere schaderregerbedingte Schäden auf,
- sie zeigen Anzeichen von Dürre, Überhitzung, Fäulnis oder Welke,
- sie weisen andere Verletzungen als Schnittwunden vom Formschnitt auf,
- sie umfassen mehrere Triebe,
- sie zeigen eine zu starke Triebkrümmung.

b) Größenklassen für Setzstangen

Klasse	minimaler Mittendurchmesser (mm)	Mindesthöhe (m)
nichtmediterrane Gebiete		
N1	6	1,5
N2	15	3,00
mediterrane Gebiete		
S1	25	3,00
S2	30	4,00

TEIL D

Anforderungen an Pflanzgut der in Anhang I aufgeführten Arten und künstlichen Hybriden

Das Pflanzgut muß von handelsüblicher Beschaffenheit sein. Die handelsübliche Beschaffenheit wird bestimmt anhand der allgemeinen Merkmale, des Gesundheitszustands, der Wüchsigkeit und der physiologischen Qualität.

TEIL E

Anforderungen an Pflanzgut, das in Regionen mit mediterranem Klima an den Endverbraucher abgegeben werden soll

Das Pflanzgut wird nur dann in Verkehr gebracht, wenn 95 % jeder Partie von handelsüblicher Beschaffenheit sind.

1. Pflanzgut, das einen der folgenden Mängel aufweist, gilt nicht als von handelsüblicher Beschaffenheit:
 - a) Verletzungen außer Schnittwunden vom Auslichten oder Verletzungen aufgrund einer Beschädigung beim Aufheben,
 - b) Mangel an Knospen, die einen Haupttrieb bilden könnten,
 - c) mehrere Triebe,
 - d) mißgebildetes Wurzelsystem,
 - e) Zeichen von Dürre, Überhitzung, Fäulnis, Welke oder sonstiger Schaderreger,
 - f) ungleichmäßiger Wuchs.
2. Größe der Pflanzen

Arten	Höchstalter (Jahre)	Mindesthöhe (cm)	maximale Höhe (cm)	minimaler Wurzel- halsdurchmesser (mm)
Pinus halepensis	1	8	25	2
	2	12	40	3
Pinus leucodermis	1	8	25	2
	2	10	35	3
Pinus nigra	1	8	15	2
	2	10	20	3
Pinus pinaster	1	7	30	2
	2	15	45	3
Pinus pinea	1	10	30	3
	2	15	40	4
Quercus ilex	1	8	30	2
	2	15	50	3
Quercus suber	1	13	60	3

3. Größe des Containers, sofern verwendet

Arten	Mindestvolumen des Topfes (cm ³)
Pinus pinaster	120
Sonstige Arten	200

ANHANG VIII

TEIL A

MUSTER EINES STAMMZERTIFIKATS ÜBER DIE IDENTITÄT VON VERMEHRUNGSGUT VON SAMENQUELLEN UND ERNTEBESTÄNDEN

(Das Zertifikat muß alle nachstehenden Informationen in der gleichen Form enthalten)

AUSGESTELLT GEMÄSS DER RICHTLINIE 1999/105/EG

MITGLIEDSTAAT: ZERTIFIKAT Nr. EG:(LÄNDERKODE)/Nr.

Es wird bescheinigt, daß das nachstehend beschriebene forstliche Vermehrungsgut erzeugt wurde:

- gemäß EG-Richtlinie
gemäß Übergangsregelungen

1. Botanischer Name:

2. Art des Vermehrungsguts:
Saatgut
Pflanzenteile
Pflanzgut

4. Art des Ausgangsmaterials:
Samenquelle
Erntebestand

3. Vermehrungsgutkategorie:
herkunftsgesichert
ausgewählt
geprüft

5. Verwendungszweck:

6. Nationales Registerzeichen oder Identifizierung des Ausgangsmaterials im nationalen Register:
/ Mischung:

- 7. autochthon, indigen, nichtautochthon, nichtindigen, unbekannt

8. Ursprung des Ausgangsmaterials (für nichtautochthones/nichtindigenes Material, falls bekannt):

9. Land und Herkunftsgebiet des Ausgangsmaterials:
Herkunft (gegebenenfalls Kurzbezeichnung):

10. Höhenlage bzw. Höhenzone des Standorts des Ausgangsmaterials:

11. Reifejahr:

12. Menge des Vermehrungsguts:

13. Ist das Material, für das dieses Zertifikat ausgestellt wurde, Ergebnis der Teilung einer größeren Partie, für die bereits zuvor ein EG-Zertifikat ausgestellt wurde?
Nr. des Vorläuferzertifikats Menge der Anfangspartie

14. Dauer der Anzucht in einer Baumschule:

15. Wurde bereits aus Samen erwachsenes Material nachfolgend vegetativ vermehrt?
Vermehrungsmethode Anzahl der Vermehrungszyklen

16. Andere sachdienliche Angaben:

17. Name und Anschrift des Lieferanten:

Name und Anschrift der amtlichen Stelle:

Stempel der amtlichen Stelle:
Datum:

Name des zuständigen Beamten:
Unterschrift:

TEIL B

MUSTER EINES STAMMZERTIFIKATS ÜBER DIE IDENTITÄT VON VERMEHRUNGSGUT VON SAMENPLANTAGEN ODER FAMILIEN-ELTERN

(Das Zertifikat muß alle nachstehenden Informationen in der gleichen Form enthalten)
AUSGESTELLT GEMÄSS DER RICHTLINIE 1999/105/EG

MITGLIEDSTAAT: ZERTIFIKAT Nr. EG:/(LÄNDERKODE)/Nr.

Es wird bescheinigt, daß das nachstehend beschriebene forstliche Vermehrungsgut erzeugt wurde:

- gemäß EG-Richtlinie
gemäß Übergangsregelungen

- 1. a) Botanischer Name:
b) Name des Ausgangsmaterials (entsprechend der Angabe im Register):

2. Art des Vermehrungsguts:
Saatgut
Pflanzenteile
Pflanzgut

4. Art des Ausgangsmaterials:
Samenplantage
Familieneltern

3. Vermehrungsgutkategorie:
qualifiziert
geprüft

- 5. Verwendungszweck:
6. Nationales Registerzeichen oder Identifizierung des Ausgangsmaterials im nationalen Register

- 7. (Gegebenenfalls) autochthon, nichtautochthon, unbekannt, indigen, nichtindigen

8. Ursprung des Ausgangsmaterials (für nichtautochthones/nichtindigenes Material, falls bekannt):

9. Land und Gebiet der Herkunft oder des Standorts des Ausgangsmaterials:
Herkunft (Kurzbezeichnung):

10. Saatgut aus: offener Abblüte, Zusatzbestäubung, kontrollierter Bestäubung

11. Reifejahr

12. Menge des Vermehrungsguts:

13. Ist das Material, für das dieses Zertifikat ausgestellt wurde, Ergebnis der Teilung einer größeren Partie, für die bereits zuvor ein EG-Zertifikat ausgestellt wurde?
Nr. des Vorläuferzertifikats Menge der Anfangspartie

14. Dauer der Anzucht in einer Baumschule:

15. Anzahl der vertretenen Komponenten:
Familien
Klone

16. Höhenlage bzw. Höhenzone des Standorts des Ausgangsmaterials:

17. Wurde das Ausgangsmaterial mit Hilfe gentechnischer Verfahren erzeugt? Ja Nein

18. Bei Vermehrungsgut von Familieneltern:
Kreuzungsmethode Prozentuale Zusammensetzung von Komponentenfamilien

19. Wurde bereits aus Samen erwachsenes Material weitervermehrt?
Vermehrungsmethode Zahl der Vermehrungszyklen

20. Andere sachdienliche Angaben:

21. Name und Anschrift des Lieferanten:

Name und Anschrift der amtlichen Stelle:

Stempel der amtlichen Stelle:
Datum:

Name des zuständigen Beamten:
Unterschrift:

TEIL C

MUSTER EINES STAMMZERTIFIKATS ÜBER DIE IDENTITÄT VON VERMEHRUNGSGUT VON KLONEN UND KLONMISCHUNGEN

(Das Zertifikat muß alle nachstehenden Informationen in der gleichen Form enthalten)

AUSGESTELLT GEMÄSS DER RICHTLINIE 1999/105/EG

MITGLIEDSTAAT: ZERTIFIKAT Nr. EG:/(LÄNDERKODE)/Nr.

Es wird bescheinigt, daß das nachstehend beschriebene forstliche Vermehrungsgut erzeugt wurde:

- gemäß EG-Richtlinie
gemäß Übergangsregelungen

- 1. a) Botanischer Name:
b) Bezeichnung des Klons oder der Klonmischung:

2. Art des Vermehrungsguts:
Pflanzenteile
Pflanzgut

4. Art des Ausgangsmaterials:
Klon
Klonmischung

3. Vermehrungsgutkategorie:
qualifiziert
geprüft

- 5. Verwendungszweck:
6. Nationales Registerzeichen oder Identifizierung des Ausgangsmaterials im nationalen Register:
7. (Gegebenenfalls) autochthon, nichtautochthon, unbekannt, indigen, nichtindigen

- 8. Ursprung von Ausgangsmaterial (für nichtautochthones/nichtindigenes Material, falls bekannt):
9. Land und Gebiet der Herkunft oder des Standorts von Ausgangsmaterial:
Herkunft (Kurzbezeichnung):

10. Wurde das Ausgangsmaterial mit Hilfe gentechnischer Verfahren erzeugt? Ja Nein

11. a) Vernehmungsmethode
b) Zahl der Vermehrungszyklen

12. Menge des Vermehrungsguts

13. Ist das Material, für das dieses Zertifikat ausgestellt wurde, Ergebnis der Teilung einer größeren Partie, für die bereits zuvor ein EG-Zertifikat ausgestellt wurde? Ja Nein
Nr. des Vorläuferzertifikats Menge der Anfangspartie

14. Dauer der Anzucht in einer Baumschule:

15. Für Klonmischungen:
Anzahl der Klone in der Mischung: prozentualer Anteil der einzelnen Klone:

16. Andere sachdienliche Angaben:

17. Name und Anschrift des Lieferanten

Name und Anschrift der amtlichen Stelle:

Stempel der Behörde:
Datum:

Name des zuständigen Beamten:
Unterschrift:

ANHANG IX

ENTSPRECHUNGSTABELLE

A.

Richtlinie 66/404/EWG	diese Richtlinie	Richtlinie 66/404/EWG	diese Richtlinie
Artikel 1	Artikel 1	—	Artikel 21
Artikel 3	Artikel 2	—	Artikel 22
Artikel 2, 16 und 16b	Artikel 3	Artikel 16a	Artikel 23
Artikel 5, 5b und 5d	Artikel 4	—	Artikel 24
—	Artikel 5	—	Artikel 25
Artikel 4	Artikel 6	Artikel 17	Artikel 26
—	Artikel 7	Artikel 5e	Artikel 27
—	Artikel 8	Artikel 18	Artikel 28
Artikel 5a	Artikel 9	—	Artikel 29
Artikel 6	Artikel 10	—	Artikel 30
Artikel 13a	Artikel 11	Artikel 19	Artikel 31
—	Artikel 12	Artikel 2	Anhang I
Artikel 8	Artikel 13	—	Anhang II
Artikel 9	Artikel 14	Anhang I	Anhang III
Artikel 10	Artikel 15	—	Anhang IV
Artikel 11	Artikel 16	Anhang II	Anhang V
Artikel 13	Artikel 17	—	Anhang VI
Artikel 15	Artikel 18	—	Anhang VII
Artikel 14	Artikel 19	Anhang III (Teil)	Anhang VIII
—	Artikel 20	—	Anhang IX

B.

Richtlinie 71/161/EWG	diese Richtlinie	Richtlinie 71/161/EWG	diese Richtlinie
Artikel 1	Artikel 1	—	Artikel 15
Artikel 4	Artikel 2	Artikel 12	Artikel 16
Artikel 3 Absatz 2 sowie Artikel 16 und 17	Artikel 3	Artikel 14	Artikel 17
—	Artikel 4	Artikel 15	Artikel 18
—	Artikel 5	—	Artikel 19
Artikel 5, Artikel 6 Absatz 1 und Artikel 8	Artikel 6	—	Artikel 20
—	Artikel 7	—	Artikel 21
—	Artikel 8	—	Artikel 22
—	Artikel 9	Artikel 9	Artikel 23
—	Artikel 10	—	Artikel 24
—	Artikel 11	—	Artikel 25
—	Artikel 12	Artikel 18	Artikel 26
—	Artikel 13	—	Artikel 27
—	Artikel 14	Artikel 19	Artikel 28
Artikel 10 und 11	—	—	Artikel 29
			Artikel 30

Richtlinie 71/161/EWG	diese Richtlinie	Richtlinie 71/161/EWG	diese Richtlinie
Artikel 20	Artikel 31	—	Anhang V
Artikel 2	Anhang I	—	Anhang VI
—	Anhang II	Anhang 2 und Anhang 3	Anhang VII
—	Anhang III	—	Anhang VIII
—	Anhang IV	—	Anhang IX

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 13. Dezember 1999

über die Finanzierung von Durchführungsmaßnahmen für die harmonisierten Verbraucherpreisindizes

(Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(1999) 4428)

(2000/30/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2494/95 des Rates vom 23. Oktober 1995 über harmonisierte Verbraucherpreisindizes ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 13,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 2494/95 des Rates hat jeder Mitgliedstaat, beginnend mit dem Index für Januar 1997, einen harmonisierten Verbraucherpreisindex (HVPI) zu erstellen; ferner werden Durchführungsmaßnahmen erlassen, um die Vergleichbarkeit der HVPI zu gewährleisten und deren Zuverlässigkeit und Sachdienlichkeit zu wahren.
- (2) Für die anfänglichen Durchführungsmaßnahmen waren in den Mitgliedstaaten zusätzliche Mittel erforderlich, die bis zum Ende des zweiten Jahres der Umsetzung dieser Maßnahmen mit 4,5 Millionen EUR veranschlagt wurden. Die Kommission hat zwei Drittel der zusätzlichen Kosten gemäß Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 2494/95 des Rates übernommen.
- (3) Für weitere Durchführungsmaßnahmen sind in den Mitgliedstaaten zusätzliche Mittel erforderlich, die bis zum Ende des zweiten Jahres der Umsetzung dieser Maßnahmen mit 1 012 500 EUR veranschlagt wurden. Die Kommission sollte zwei Drittel der zusätzlichen Kosten gemäß Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 2494/95 des Rates übernehmen —

⁽¹⁾ ABl. L 257 vom 27.10.1995, S. 1.

Artikel 1

Ziel dieser Entscheidung ist es, den Mitgliedstaaten für das Haushaltsjahr 1999 Mittel zuzuweisen, damit zwei Drittel der zusätzlichen Kosten für Durchführungsmaßnahmen gedeckt werden, die sich unmittelbar aus der Verordnung (EG) Nr. 2494/95 des Rates ergeben. Diese Maßnahmen sind für den Index für Januar 2000 und den Index für Januar 2001 umzusetzen. Zusätzliche Kosten werden bis zum Ende des Jahres 2001 finanziert.

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten verwenden die Beihilfe ausschließlich dafür, die folgenden Maßnahmen umzusetzen, die sich aus der Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 2494/95 des Rates ergeben, insbesondere:

- a) Verordnung (EG) Nr. 1749/96 der Kommission vom 9. September 1996 über anfängliche Maßnahmen zur Umsetzung der Verordnung (EG) Nr. 2494/95 des Rates über harmonisierte Verbraucherpreisindizes ⁽²⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1687/98 des Rates ⁽³⁾ und durch die Verordnung (EG) Nr. 1688/98 des Rates ⁽⁴⁾ über die Erfassung von Waren und Dienstleistungen bzw. den geographischen und demographischen Erfassungsbereich des HVPI;
- b) Verordnung (EG) Nr. 1749/1999 der Kommission ⁽⁵⁾ zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2214/96 über die Übermittlung und Verbreitung von Teilindizes des HVPI;
- c) Verordnung (EG) Nr. 2166/1999 des Rates ⁽⁶⁾ über die Behandlung der Produkte der Sektoren Gesundheitspflege, Erziehung und Unterricht und Sozialschutz im HVPI.

⁽²⁾ ABl. L 229 vom 10.9.1996, S. 3.

⁽³⁾ ABl. L 214 vom 31.7.1998, S. 12.

⁽⁴⁾ ABl. L 214 vom 31.7.1998, S. 23.

⁽⁵⁾ ABl. L 214 vom 13.8.1999, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. L 266 vom 14.10.1999, S. 1.

Artikel 3

(1) Folgende Mittel werden zur Deckung der von der Kommission zu übernehmenden zwei Drittel der Kosten zugewiesen:

(EUR)	
Mitgliedstaat	Betrag in EUR
Österreich	44 000
Belgien	23 000
Dänemark	70 000
Finnland	35 000
Frankreich	47 000
Deutschland	102 000
Griechenland	37 000
Irland	44 000
Italien	26 000
Luxemburg	56 000
Niederlande	27 000
Portugal	46 000
Spanien	35 000
Schweden	29 000
Vereinigtes Königreich	54 000
Insgesamt	675 000

(2) Die den Mitgliedstaaten gemäß Absatz 1 zugewiesene Beihilfe geht an die Organisationen und Einrichtungen, die für die Erstellung der harmonisierten Verbraucherpreisindizes auf nationaler Ebene verantwortlich sind und deren Sitze Anhang I dieser Entscheidung zu entnehmen sind.

Artikel 4

(1) Zuschußfähig sind die anfallenden Kosten, die zusätzliche Kosten im Sinne von Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 2494/95 sind und die gemäß den Bestimmungen von Anhang II dieser Entscheidung berechnet werden.

(2) Sämtliche an einen Mitgliedstaat geleisteten Zahlungen dürfen nicht die in Artikel 3 für ihn festgelegte Mittelzuweisung übersteigen.

(3) Fallen die Kosten niedriger aus als veranschlagt, beschränkt sich die Beihilfe der Kommission auf zwei Drittel der gemäß Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 2494/95 des Rates tatsächlichen zuschufähigen Kosten des Mitgliedstaats.

(4) Geht aus den Abrechnungsunterlagen nicht eindeutig hervor, wofür die Beihilfe verwendet wurde, so haben die Mitgliedstaaten der Kommission auf deren Aufforderung hin

alle Summen zurückzuerstatten, für deren Verwendung keine Belege vorgelegt wurden.

Artikel 5

(1) Nach Maßgabe der Fortschritte der mit dieser Beihilfe geförderten Arbeiten verpflichtet sich die Kommission, die Zahlungen wie folgt zu leisten:

- 50 % bei Bekanntgabe dieser Entscheidung;
- in Raten, die ausbezahlt werden, nachdem die jeweiligen, regelmäßig vorzulegenden Fortschrittsberichte und dazugehörigen Kostennachweise bei der Kommission eingegangen sind und von ihr genehmigt wurden. Vorschuß und Raten dürfen zusammengekommen nicht mehr als 90 % der Höchstbeihilfe der Kommission ausmachen, die jedem Mitgliedstaat gemäß Artikel 3 Absatz 1 zugewiesen wird;
- der Restbetrag wird ausbezahlt, nachdem die endgültigen Kostennachweise und die Abschlußberichte bei der Kommission eingegangen sind und von ihr genehmigt wurden.

(2) Die endgültigen Kostennachweise und Abschlußberichte sind der Kommission bis Ende des zweiten Jahres der Umsetzung der in Artikel 2 aufgeführten Maßnahmen vorzulegen.

(3) Die Zahlungen erfolgen innerhalb von 60 Tagen nach Erhalt der Zahlungsaufforderung der Mitgliedstaaten und Annahme der Berichte durch die Kommission. Eine Zahlung gilt an dem Tag als geleistet, an dem das Konto der Kommission mit dem entsprechenden Betrag belastet worden ist.

Artikel 6

(1) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission auf Verlangen weitere Informationen, anhand derer die Einhaltung der Bestimmungen dieser Entscheidungen beurteilt werden kann.

(2) Sämtliche Unterlagen sind im Original für Überprüfungszwecke nach der vollständigen Auszahlung fünf Jahre lang aufzubewahren. Während dieses Zeitraumes können die Dienststellen der Kommission Kontrollen und Rechnungsprüfungen durchführen. Die Verwaltung der gemäß dieser Entscheidung zugewiesenen Mittel wird durch den Europäischen Rechnungshof geprüft.

Artikel 7

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 13. Dezember 1999

Für die Kommission

Pedro SOLBES MIRA

Mitglied der Kommission

ANHANG I

Organisationen und Einrichtungen, die für die Erstellung der harmonisierten Verbraucherpreisindizes (HVPI) verantwortlich sind**BELGIQUE/BELGIË**

Ministry of Economic Affairs
Administration de la politique commerciale
M. Lucien VAN BOXSTAELE
Director General
North Gate III
Boulevard du Roi Albert II 16
B-1000 Bruxelles

Bankverbindung: 679-2005871-08, Banque de la Poste/Bank van de Post

DANMARK

Danmarks Statistik
Hr. Jan PLOVSING
Rigsstatistiker
Sejrøgade 11
Postboks 2550
DK-2100 København Ø

Bankverbindung: 1005-8611-8, Danmarks Nationalbank, Havnegade 5, DK-1093 København K

DEUTSCHLAND

Statistisches Bundesamt
Herrn Johann HAHLEN
Präsident
Gustav-Stresemann-Ring 11
Postfach 5528
D-65189 Wiesbaden

Bankverbindung: 500 010 20, Bundeskasse Frankfurt/Main (BLZ 500 000 00)

ΕΛΛΑΔΑ

National Statistical Service of Greece
Mr. Nikos KARAVITIS
General Secretary
14-16, Lycourgou Street
GR-Athens 101 66

Bankverbindung: 234-186/5, Bank of Greece, Athens

ESPAÑA

Instituto Nacional de Estadística
Sra Pilar MARTÍN-GUZMÁN
Presidenta
Paseo de la Castellana, 183
E-28046 Madrid

Bankverbindung: 9000-0001-20--0253107033, Banco de España

FRANCE

Institut national de la statistique et des études économiques
M. Paul CHAMPSAUR
Directeur Général
18, boulevard Adolphe-Pinard
F-75675 Paris-Cedex 14

Bankverbindung: 30081 75000-00001005585-39, RGFIN Paris siège

IRELAND

Central Statistics Office
Mr. Donal MURPHY
Director
Ardee Road
Dublin 6
Ireland

Bankverbindung: The Central Bank, Dublin 2, Ireland, Paymaster General's supply A/C, Credit of Central Statistics Office

ITALIA

ISTAT

Egr. Prof. A. ZULIANI

Presidente

Via Cesare Balbo, 16

I-00100 Roma

Bankverbindung: 10058 033829 218050, Tesoria della Banca Nazionale del Lavoro, Roma**LUXEMBOURG**

Service Central de la Statistique et des Études Économiques (STATEC)

M. Robert WEIDES

Directeur

6, boulevard Royal

L-2449 Luxembourg

Bankverbindung: CCP Luxembourg 25034-08, Service central de la statistique et des études économiques (STATEC)**NEDERLAND**

Centraal Bureau voor de Statistiek

De heer Ir. Drs. R. B. J. C. VAN NOORT

Directeur-Generaal van de Statistiek

Prinses Beatrixlaan 428

Postbus 959

2273 XZ Voorburg

Nederland

Bankverbindung: 19 23 24 209, Rabo Bank NL, Croeselaan 18, 3500 HG Utrecht, Nederland**ÖSTERREICH**

Österreichisches Statistisches Zentralamt

Herrn Erich BADER, Präsident

Hintere Zollamtsstraße 2b

Postfach 9000

A-1033 Wien

Bankverbindung: 60000 05010002, Österreichischen Postsparkasse**PORTUGAL**

Instituto Nacional de Estatística

Mr. Carlos CORREA GAGO

Presidente

Avenida António José de Almeida, 2

P-1000-043 Lisboa

Bankverbindung: 00 17 0507 000 1238697 84, Banco Português do Atlântico, Lisboa**SUOMI/FINLAND**

Statistics Finland

Mr. Timo RELANDER

Director General

Työpajakatu 13

FIN-00022 Helsinki

Bankverbindung: 800014-11772, Leonia Bank plc**SVERIGE**

Statistics Sweden

Mr. Svante ÖBERG

Director General

Box 24 300

S-104 51 Stockholm

Bankverbindung: Postal Giro Sweden, SWIFT: PGSI SE SS, account No 15700-8**UNITED KINGDOM**

Office for National Statistics

Dr Tim HOLT

Director

1 Drummond Gate

London SW1V 2 QQ

United Kingdom

Bankverbindung: Bank of England, Threadneedle Street, London, EC2R 8AH; Sort code: 10 — 16 — 16; Destination account name: 55000 ONS; Account number: 26666626

ANHANG II

1 Zuschußfähige Kosten

- 1.1 Zuschußfähig sind die in Artikel 4 dieser Entscheidung genannten tatsächlichen Kosten, die zur Erstellung und Entwicklung des HVPI, nachstehend „Projekt“ genannt, erforderlich und nachweisbar sind und die während des in Artikel 1 dieser Entscheidung festgelegten Zeitraums den Organisationen und Einrichtungen, nachstehend „Einrichtungen“ genannt, entstehen.
- 1.2 Hierzu zählen i) die direkten Kosten, die unter Punkt 2 dieses Anhangs aufgeführt und durch das HVPI-Projekt verursacht worden sind und mit keinen weiteren Verpflichtungen der Einrichtung im Zusammenhang stehen, sowie die ii) indirekten Kosten gemäß Punkt 3 dieses Anhangs.
- 1.3 Die Kosten dürfen keine Gewinne enthalten und sind entsprechend den ordnungsmäßigen Buchführungsgrundsätzen für Anschaffungs- und Herstellungskosten und den internen Regeln der Einrichtung zu ermitteln.
- 1.4 Kosten können nicht geltend gemacht werden für Marketing, Absatz, Vertrieb von Erzeugnissen und Leistungen, Zinsen, Kapitalrenditen, Rückstellungen für künftige Verluste oder Verbindlichkeiten, ferner für Ausgaben im Zusammenhang mit anderen Projekten.
- 1.5 Gemäß den Artikeln 3 und 4 des Protokolls über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Gemeinschaften ist die Kommission von allen Steuern und Abgaben, insbesondere von der Mehrwertsteuer, auf die nach den Bestimmungen dieser Entscheidung geleisteten Beihilfen befreit. Hinsichtlich der Anwendung der Artikel 3 und 4 dieses Protokolls haben sich Dritte nach den Anweisungen der Kommission zu richten. Dritte unterliegen nicht der Mehrwertsteuer.

2 Direkte Kosten**2.1 Personalkosten**

- 2.1.1 Geltend gemacht werden können die Kosten für die direkt von der Einrichtung beschäftigten Mitarbeiter. Personalkosten sind:
- die tatsächlichen Arbeitskosten (Gehälter, Löhne, Sozialaufwendungen, Rentenbeiträge) oder
 - die durchschnittlichen Arbeitskosten(sätze) entsprechend den üblichen Gepflogenheiten der Einrichtung.
- 2.1.2 Geltend gemachte Arbeitszeiten müssen erfaßt und bestätigt werden. Zu diesem Zweck sind Arbeitszeitnachweise zu führen, die von einem bevollmächtigten Angestellten der Einrichtung zu bestätigen sind.

2.2 Arbeitsmittel

Gekaufte oder gemietete Arbeitsmittel können als direkte Kosten geltend gemacht werden. Der Berechnung der zuschußfähigen Kosten liegt folgende Formel zugrunde:

$$\frac{A}{B} \times C \times D$$

- A = Anzahl der Monate, während derer die Arbeitsmittel nach ihrer Lieferung für das Projekt genutzt werden,
 B = Abschreibungszeitraum von 60 Monaten (36 Monate für Datenverarbeitungsanlagen unter 25 000 EUR Anschaffungskosten),
 C = Kosten der Arbeitsmittel,
 D = Prozentuale Nutzung der Arbeitsmittel für das Projekt.

2.3 Unterstützung durch Dritte

Die Kosten für Unterverträge und Fremdleistungen sind zuschußfähige Kosten und können geltend gemacht werden.

2.4 Reisekosten und Tagegelder

Reisekosten und Tagegelder können geltend gemacht werden. Sie sind nach den üblichen Erstattungsregeln und -sätzen der Einrichtung zu berechnen. Für Reisen außerhalb der Europäischen Union ist die schriftliche Genehmigung der Kommission einzuholen.

2.5 *Verbrauchsgüter und Rechenkosten*

Verbrauchsgüter und Rechenkosten (auf der Grundlage des erfaßten Rechnereinsatzes) können als direkte Kosten geltend gemacht werden oder als indirekte Gemeinkosten, sofern dies in vernünftiger Weise durchgeführt werden kann und den bestehenden Buchführungsgepflogenheiten der Einrichtung entspricht.

2.6 *Andere spezifische Projektkosten*

Spezifische Projektkosten, etwa für Sitzungen, die von der Einrichtung veranstaltet werden, können abgerechnet werden.

3 **Indirekte Kosten: Gemeinkosten**

3.1 Gemeinkosten (indirekte Kosten), die entsprechend den normalen Buchführungsregeln, -richtlinien und -prinzipien der Einrichtung kalkuliert wurden, können für Kostenarten wie etwa eigenfinanzierte Forschung, Verwaltung, Hilfspersonal, Büromaterial, Infrastruktur, Strom, Gas, Wasser und Dienstleistungen geltend gemacht werden.

3.2 Gemeinkosten dürfen weder Posten umfassen, die ohne größere Umstände gemäß Punkt 2 dieses Anhangs und den üblichen Buchführungsrichtlinien der Einrichtung als direkte Kosten geltend gemacht werden können, noch von Dritten erstattete Beträge beinhalten.

4 **Kostennachweise**

4.1 Zusammenfassende Kostennachweise werden in EUR ausgewiesen. Es gelten die Umrechnungskurse des Tags der Versendung des entsprechenden Nachweises.

4.2 Die Einrichtungen legen die Kostennachweise in der nachstehend angegebenen Form vor:

KOSTENNACHWEIS — ZUSAMMENFASSUNG

Entscheidung Nr.:

Name der Einrichtung:

Land:

Für den Zeitraum von bis

(EUR)

Kostenarten	Beträge (ohne MwSt.)
Direkte Kosten	
1. Personalkosten	
2. Arbeitsmittel	
3. Unterstützung durch Dritte	
4. Reisekosten und Tagegelder	
5. Verbrauchsgüter und Rechenkosten	
6. Andere spezifische Projektkosten	
Zwischensumme (direkte Kosten)	
Indirekte Kosten	
7. Gemeinkosten	
Berichtigung	
8. Berichtigungen von bereits gemeldeten Kosten	
Insgesamt	
Beitrag der Kommission von 2/3	

Bestätigung ⁽¹⁾

Wir versichern, daß

- die oben genannten Kosten in Durchführung der Arbeiten gemäß dieser Entscheidung angefallen sind und hierfür erforderlich waren;
- diese Kosten entstanden sind und unter die in dieser Entscheidung festgelegte Begriffsbestimmung der zuschufähigen Kosten fallen;
- alle Belege für diese Kosten zu Überprüfungszwecken verfügbar sind;
- aus welchen Gründen auch immer erforderliche Berichtigungen zu Kosten, die in früheren Kostennachweisen aufgeführt werden, im vorliegenden Kostennachweis enthalten sind.

Datum:

Datum:

Name des Projektleiters ⁽²⁾:

Name des kaufmännisch Verantwortlichen:

.....

.....

.....

.....

Unterschrift des Projektleiters:

Unterschrift des kaufmännisch Verantwortlichen:

⁽¹⁾ Die Bestätigung ist von dem Projektleiter und dem kaufmännisch Verantwortlichen zu unterschreiben.

⁽²⁾ Der direkt für die Durchführung der Arbeiten zuständige Mitarbeiter.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION**vom 16. Dezember 1999****zur Änderung der Entscheidung 93/693/EWG zur Erstellung der Liste der zur Ausfuhr von Rindersperma in die Gemeinschaft zugelassenen Besamungsstationen in Drittländern***(Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(1999) 4515)***(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2000/31/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 88/407/EWG des Rates vom 14. Juni 1988 zur Feststellung der tierseuchenrechtlichen Anforderungen an den innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Sperma von Rindern und an dessen Einfuhr ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens, insbesondere auf Artikel 9 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Entscheidung 93/693/EG der Kommission ⁽²⁾, zuletzt geändert durch die Entscheidung 1999/682/EG ⁽³⁾, wurde die Liste der zur Ausfuhr von Rindersperma in die Gemeinschaft zugelassenen Besamungsstationen in Drittländern erstellt.
- (2) Die zuständigen Veterinärbehörden der Vereinigten Staaten von Amerika haben die Änderung der Liste der zur Ausfuhr von Rindersperma in die Gemeinschaft amtlich zugelassenen Besamungsstationen beantragt.
- (3) Die Kommission hat von den Behörden der Vereinigten Staaten von Amerika Garantien für die Einhaltung der in Artikel 9 der Richtlinie 88/407/EWG genannten Anforderungen erhalten.

- (4) Das Verzeichnis der zugelassenen Besamungsstationen in den Vereinigten Staaten von Amerika ist daher zu ändern.

- (5) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinärausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Liste für die Vereinigten Staaten von Amerika im Anhang der Entscheidung 93/693/EWG wird durch die entsprechende Liste im Anhang dieser Entscheidung ersetzt.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 16. Dezember 1999

Für die Kommission

David BYRNE

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. L 194 vom 22.7.1988, S. 10.⁽²⁾ ABl. L 320 vom 22.12.1993, S. 35.⁽³⁾ ABl. L 270 vom 20.10.1999, S. 27.

ANEXO — BILAG — ANHANG — ΠΑΡΑΡΤΗΜΑ — ANNEX — ANNEXE — ALLEGATO — BIJLAGE — ANEXO — LIITE — BILAGA

- (1) Versión — Udgave — Fassung vom — Έκδοση — Version — Version — Versione — Versie — Versão — Tilanne — Version
- (2) Código ISO — ISO-Kode — ISO-Code — Κωδικός ISO — ISO code — Code ISO — Codice ISO — ISO-code — Código ISO — ISO-koodi — ISO-kod
- (3) País tercero — Tredjeland — Drittland — Τρίτη χώρα — Third country — Pays tiers — Paese terzo — Derde land — País terceiro — Kolmas maa — Tredje land
- (4) Número de autorización — Godkendelsesnummer — Registriernummer — Αριθμός έγκρισης — Approval Number — Numéro d'agrément — Numero di riconoscimento — Registratienummer — Número de aprovação — Hyväksyntänumero — Godkännandennummer
- (5) Nombre y dirección del centro autorizado — Den godkendte tyrestations navn og adresse — Name und Anschrift der zugelassenen Besamungsstation — Όνομα και διεύθυνση του εγκεκριμένου κέντρου — Name and address of approved centre — Nom et adresse du centre agréé — Nome e indirizzo del centro riconosciuto — Naam en adres van het erkende centrum — Nome e endereço aprovado — Hyväksytyn aseman nimi ja osoite — Tjurstationens namn och adress
- (6) Establecimiento autorizado — Godkendte faciliteter — Zugelassene Betriebe — Εγκεκριμένα κέντρα — Approved premises — Locaux agréés — Istituto riconosciuto — Erkende inrichting — Instalações aprovadas — Hyväksytyt laitokset — Godkänd anläggning

(1) 1.9.1999

(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
US	UNITED STATES OF AMERICA	U 001	Genex Cooperative Inc. PO Box 607 752 East State, Route 18 Tiffin, OH 44883	Entire premises
US		U 003	Genex Cooperative Inc. PO Box 510 219 Judd Falls Road Ithaca, NY 14851	Production center 522 Scheffield Road Ithaca, NY 14850
US		U 006	Prairie State Select Sires 41W394 Rt 20 Hampshire, IL 60140	Entire premises
US		U 007	Select Sires 9493 Wells Road Plain City, OH 43064	Dual purpose barn
US		U 009	Sire Power Incorporated 21 Sire Power Drive Tunkhannock, PA 18657	Mini station
US		U 011	Alta Genetics USA Inc. PO Box 939 102 Aldritch Road Hughson, CA 95326	Route 4, Hwy 26 Watertown, WI 53094
US		U 014	Accelerated Genetics E10980 Penny Lane Baraboo, WI 53913	Route 2, Box 50, Hwy 14 Westby, WI 54667
US		U 015	Genex 12575 Apollo Drive Lancaster, PA 17601	Entire premises
US		U 021	Genex Cooperative Inc. 594A Oak Avenue Shawano, WI 54667	Webster Farm

(1) 1.9.1999

(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
US		U 029	American Breeders Services 6908 River Road DeForest, WI 53532	'Holstein Hilton'
US		U 035	Agricenter International SCR SCR 380 South Collierville-Arlington Rd Collierville, TN 38017	EEC barn
US		U 036	North American Breeders PO Box 228 Berryville, VA 22611	
US		U 037	21st Century Genetics 412 4th Avenue NW PO Box 500 New Prague, MN 56071	Entire premises
US		U 054	Hawkeye Breeders Service 3257 Old Portland Road Adel, IA 50003	EC Barn
US		U 076	Taurus-Service Inc. Grist Flat Road PO Box 164 Mehoopany, PA 18629	Main production center EEC barn
US		U 100	JLG Enterprises Inc. Oakdale California	
US		U 138	Interglobe Genetics Pines Edge Route 1, Airport Road Pontiac, IL	
US		U 140	Sire Tech. EEC Barn 5001 East-County Line Rd. Springfield, OH 45502	
US		U 147	Androgenic 11240 Twenty Six Mile Rd. Oakdale, CA 95361	
US		U 151	Complete Sire Services Incorporated W7652 Highway 151 South Fond du Lac, WI	Entire premises

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 16. Dezember 1999

zur Annahme des Programms zur Bewilligung von Mitteln, die den Mitgliedstaaten für die Lieferung von Nahrungsmitteln aus Interventionsbeständen zur Verteilung an Bedürftige in der Gemeinschaft zuzuteilen und im Haushaltsjahr 2000 zu verbuchen sind

(Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(1999) 4591)

(2000/32/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3730/87 des Rates vom 10. Dezember 1987 zur Einführung der Grundregeln für die Lieferung von Nahrungsmitteln aus Interventionsbeständen an bestimmte Einrichtungen zur Verteilung an stark benachteiligte Personen in der Gemeinschaft ⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2535/95 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 6,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2799/98 des Rates vom 15. Dezember 1998 über die agromonetäre Regelung nach Einführung des Euro ⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 2, in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Verordnung (EWG) Nr. 3149/92 der Kommission ⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 267/96 ⁽⁵⁾, wurden die Durchführungsbestimmungen für die Lieferung von Nahrungsmitteln aus Interventionsbeständen zur Verteilung an Bedürftige in der Gemeinschaft festgelegt. Zur Verteilung von Nahrungsmitteln aus Interventionsbeständen an Bedürftige beschließt die Kommission gemäß Artikel 2 der genannten Verordnung ein Programm, das aus den für das Haushaltsjahr 2000 verfügbaren Mitteln zu finanzieren ist. In diesem Programm sind insbesondere die Menge des Erzeugnisses, das zur Verteilung in den Mitgliedstaaten Interventionsbeständen entnommen werden kann, und die zur Programmdurchführung in den Mitgliedstaaten bereitgestellten finanziellen Mittel anzugeben. In dem Programm wird auch der zur Deckung der in Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 3149/92 genannten Kosten der Beförderung der Interventionserzeugnisse innerhalb der Gemeinschaft notwendige Mittelansatz festgelegt.
- (2) Die an dieser Maßnahme interessierten Mitgliedstaaten teilen der Kommission die nach Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3149/92 erforderlichen Angaben mit.
- (3) Zur Gewährleistung einer geeigneten Mittelaufteilung ist insbesondere der gewonnenen Erfahrung und dem Umfang Rechnung zu tragen, in dem die Mitgliedstaaten die ihnen in den vorherigen Haushaltsjahren zugeteilten Finanzmittel verwendet werden.
- (4) Die zur Durchführung des Programms notwendigen innergemeinschaftlichen Transfers müssen gemäß

Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 3149/92 genehmigt werden.

- (5) Es empfiehlt sich, bei der Anwendung dieses Programms den Zeitpunkt als maßgeblichen Tatbestand zugrunde zu legen, zu dem das Haushaltsjahr für die Verwaltung der öffentlichen Lagerbestände beginnt.
- (6) Gemäß Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3149/92 hat die Kommission bei Erstellung dieses Programms die wichtigsten, mit den Problemen der Bedürftigen in der Gemeinschaft vertrauten Organisationen angehört.
- (7) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme aller zuständigen Verwaltungsausschüsse —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Nahrungsmittellieferungen, die in Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 3730/87 zur Verteilung an Bedürftige in der Gemeinschaft bestimmt sind, werden im Haushaltsjahr 2000 gemäß dem jährlichen Verteilungsprogramm im Anhang I durchgeführt.

Artikel 2

Die in Anhang II beschriebenen Maßnahmen des innergemeinschaftlichen Transfers werden genehmigt.

Artikel 3

Für die Anwendung des Jahresprogramms ist der in Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 2799/98 genannte maßgebliche Tatbestand der 1. Oktober 1999.

Artikel 4

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 16. Dezember 1999

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 352 vom 15.12.1987, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 260 vom 31.10.1995, S. 3.

⁽³⁾ ABl. L 349 vom 24.12.1998, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. L 313 vom 30.10.1992, S. 50.

⁽⁵⁾ ABl. L 36 vom 14.2.1996, S. 2.

ANHANG I

VERTEILUNGSPROGRAMM FÜR DAS HAUSHALTSJAHR 2000

a) Zur Durchführung des Programms in jedem Mitgliedstaat verfügbare Finanzmittel:

(in EUR)

Mitgliedstaat	Finanzmittel
Belgien	1 879 000
Dänemark	464 000
Griechenland	15 150 000
Spanien	54 031 000
Frankreich	39 785 000
Irland	3 162 000
Italien	52 730 000
Luxemburg	44 000
Portugal	22 892 000
Finnland	1 863 000
Insgesamt	192 000 000

b) Menge jeder Erzeugnisart, die den Interventionsbeständen der Gemeinschaft zur Verteilung in jedem Mitgliedstaat bis zu den unter Buchstabe a) aufgeführten Höchstbeträgen entnommen werden darf:

(in Tonnen)

Mitgliedstaat	Erzeugnis					
	Getreide	Reis (Rohreis)	Olivenöl	Butter	Milchpulver	Rindfleisch (Schlachtkörperäquivalent)
Belgien	3 500	200		400		
Dänemark						127
Griechenland	20 000	10 000	4 000		1 000	
Spanien	60 000	34 000	7 000	6 000	1 150	
Frankreich	18 200	2 325			9 350	4 550
Irland				60		810
Italien	60 000	60 000	5 000	5 000		
Portugal	15 000	10 000	3 000	2 100	2 376	
Finnland	9 715				300	
Insgesamt	186 415	116 525	19 000	13 560	14 176	5 487

c) Zuteilung an Luxemburg zum Ankauf auf dem Gemeinschaftsmarkt:

— Rindfleisch: 17 375 EUR.

— Milchpulver: 24 662 EUR.

d) Die zur Deckung der Kosten des innergemeinschaftlichen Transfers der Interventionserzeugnisse notwendigen Mittel werden auf 4 Mio. EUR veranschlagt.

ANHANG II

MIT DER VORLIEGENDEN ENTSCHEIDUNG GENEHMIGTE INNERGEMEINSCHAFTLICHE TRANSFERS

Erzeugnis	Menge (in t)	Besitzer	Empfänger
1. Getreide	20 000	ONIC	Griechisches Landwirtschafts- ministerium
2. Getreide	15 000	ONIC	INGA
3. Reis	200	Ente Risi	Belgisches Landwirtschafts- ministerium
4. Reis	10 000	FEGA	INGA
5. Olivenöl	3 000	FEGA	INGA
6. Butter	2 100	Niederländisches Landwirtschaftsministerium	INGA
7. Milchpulver	2 376	Irishes Landwirtschafts- ministerium	INGA
8. Milchpulver	1 000	BLE	Griechisches Landwirtschafts- ministerium
9. Milchpulver	7 000	Niederländisches Landwirtschaftsministerium	Französisches Landwirtschafts- ministerium
10. Butter	2 500	BLE	AIMA
11. Getreide	45 000	ONIC	AIMA
12. Olivenöl	2 500	Griechisches Landwirtschafts- ministerium	AIMA

BERICHTIGUNGEN

Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 1702/1999 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1222/94 zur Festlegung der gemeinsamen Durchführungsvorschriften für die Gewährung von Ausfuhrerstattungen und der Kriterien zur Festsetzung des Erstattungsbetrags für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse, die in Form von nicht unter Anhang II des Vertrags fallenden Waren ausgeführt werden, sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1223/94 über besondere Durchführungsvorschriften für Vorausfestsetzungsbescheinigungen für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse, die in Form von nicht unter Anhang II des Vertrags fallenden Waren ausgeführt werden

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L 201 vom 31. Juli 1999)

1. In Artikel 1 Nummer 2 Absatz 2 vierte Zeile wird das Wort „nach“ durch das Wort „ab“ ersetzt.
 2. In Anhang F Abschnitt I Absatz 2 wird der Angabe „Bis zum 31. Dezember“ die Jahreszahl „2000“ nachgestellt.
 3. In Anhang F Abschnitt VI Absatz 1 wird die Angabe „NA1“ durch die Angabe „NAI“ ersetzt.
-